



Landratsamt Kitzingen · Kaiserstraße 4 · 97318 Kitzingen

Gegen Postzustellungsurkunde

Fernwasserversorgung  
Franken  
Fernwasserstr. 2  
  
97215 Uffenheim



Wir sind für Sie da

- unbürokratisch  
- schnell  
- bürgerfreundlich

Kopie  
11/30 ent. Co.

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bei Antwort angeben  
Unser Zeichen

Tel.-Durchwahl  
(09321) 928-

Gebäude-/Zi.-Nr.  
Auskunft erteilt

Kitzingen

72-642/02.2

722

8/83.15

Frau Krämer

17. OKT. 1997

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim, auf

- Zusammenfassung der Wasserrechte zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet Sulzfeld/Main und aus dem Gewinnungsgebiet Marktsteft
- Errichtung von fünf Brunnen in der Gemarkung Sulzfeld a. Main

Anlagen

- 1 Plansatz i. R.
- 1 Kostenrechnung
- 1 Zahlschein
- 1 Gutachten des Bayer. Landesamtes vom 22.06.1992

Das Landratsamt Kitzingen erläßt folgenden Bescheid:

Bewilligung

1.1 Gegenstand der Bewilligung, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Bewilligung

1.1.1.1 Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken (FWF), Uffenheim, erhält bis auf Widerruf die Bewilligung zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus den bestehenden Horizontalbrunnen Sulzfeld/Main (Fl.Nr. 1792, Gemarkung Sulzfeld/Main) und Marktsteft (Fl.Nr. 1276/2, Gemarkung Marktsteft) und aus dem Vertikalbrunnen in Sulzfeld/Main (Fl.Nr. 1793 1/2, Gemarkung Sulzfeld/Main) sowie den fünf noch zu errichtenden Vertikalbrunnen in Sulzfeld/Main in folgender Höhe:

Hausanschrift  
Kaiserstr. 4  
(Bushaltestelle)

Außenstelle  
Bauhof Hoheim  
Fröhstockheimer Str. 57

Sprechzeiten  
Mo-Fr 8.30-12.00 Uhr  
Do 8.30-12.00 Uhr  
14.00-17.00 Uhr  
Kfz-Zulassung u. Führerscheinstelle zusätzlich:  
Di 8.00-15.30 Uhr

Telefon  
(Vermittlung)  
(09321) 928-0  
Telefax  
(09321) 928-381  
http://www.kitzingen.de  
E-Mail: ira@kitzingen.de

Konten der Kreiskasse  
Postbank Nürnberg  
Kto.-Nr. 17154-850 (BLZ 76010085)  
Kreis- und Stadtsparkasse Kitzingen  
Kto.-Nr. 8003 (BLZ 79150000)  
Castell-Bank Kitzingen  
Kto.-Nr. 01000300 (BLZ 79030001)

- a) Max. sek. Entnahme 385 l
- b) max. tägl. Entnahme 33 330 cbm
- c) max. jährl. Entnahme 6 500 000 cbm

Die zulässige Gesamtentnahme von 6 500 000 cbm/a entspricht einer ständigen Dauerentnahme von 206 l/s über das gesamte Jahr. Eine Spitzenentnahme von 350 l/s entsprechend 30 300 cbm/d darf über einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen gefördert werden, wobei die höchste Spitze von 385 l/s entsprechend 33 330 cbm/d nur an jeweils bis zu drei zusammenhängenden Tagen, insgesamt aber nur bis zu 10 Tagen des Jahres erlaubt ist.

- 1.1.1.2 Aus den bereits bestehenden Gewinnungsanlagen Horizontalbrunnen Sulzfeld/Main (Fl.Nr. 1792, Gemarkung Sulzfeld) und Marktsteft (Fl.Nr. 1276/2, Gemarkung Marktsteft) und aus dem Vertikalbrunnen Sulzfeld/Main (Fl.Nr. 1793 1/2, Gemarkung Sulzfeld) wird bis zur Errichtung der fünf zusätzlichen Brunnen in der Gemarkung Sulzfeld eine Entnahme in folgender Höhe bewilligt:

- a) max. sek. Entnahme 355 l
- b) max. tägl. Entnahme 30 500 cbm
- c) max. jährl. Entnahme 6 000 000 cbm

Die zulässige Gesamtentnahme von 6 000 000 cbm/a entspricht einer ständigen Dauerentnahme von 190 l/s über das gesamte Jahr. Eine Spitzenentnahme von 323 l/s entsprechend 28 000 cbm/d darf über einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen gefördert werden, wobei die höchste Spitze von 355 l/s entsprechend 30 500 cbm/d nur an jeweils bis zu drei zusammenhängenden Tagen, insgesamt aber nur bis zu zehn Tagen des Jahres erlaubt ist.

#### 1.1.2 Zweck der Bewilligung

Das abgeleitete Wasser dient zur Trinkwasserversorgung des Versorgungsbereiches Sulzfeld mit rund 110 000 Einwohnern. Der Versorgungsbereich Sulzfeld besteht aus den Versorgungszonen NeuhoF, Hüttenheim, Wolfsberg, Frankenberg, Sulzdorf und Landturm.

Die beantragte Zusammenfassung der Wasserrechte aus beiden Gewinnungsgebieten dient im wesentlichen zur verbesserten Bewirtschaftung des Grundwasserdargebotes bei den vorliegenden komplizierten grundwasserhydraulischen Verhältnissen. Das Niederbringen der fünf zusätzlichen Brunnen dient der optimalen Bewirtschaftung des vorhandenen Grundwasserdargebotes sowohl qualitätsmäßig als auch wasserhaushaltsmäßig.

#### 1.1.3 Bedarf

Der derzeitige Bedarf des für den Wasserrechtsantrag maßgeblichen Versorgungsbereiches Sulzfeld kann an verbrauchsreichen Tagen mit 31 800 cbm/d, im Jahresdurchschnitt mit 21 500 cbm/d angesetzt werden.

Für den zukünftigen Bedarf ist einschließlich der Lieferung an den Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain mit folgendem Bedarf zu rechnen:

Jahresmenge	10 027 000 cbm
mittlere Tagesmenge	27 470 cbm/318 l/s
Tageshöchstmenge	48 900 cbm/566 l/s

Eine Ausgleichsmöglichkeit aus den übrigen Versorgungsbereichen der FWF besteht nicht, da die Bereiche bis zum Jahr 2000 entweder gerade noch zwischen Bedarf und Dargebot ausgeglichen sind oder bereits selbst Zusatzwasser von außen benötigen.

Der Versorgungsbereich Sulzfeld erhält Zusatzwasser vom Zweckverband Wasserversorgung fränkischer Wirtschaftsraum (WFV).

#### 1.1.4 Pläne

Der Benutzung liegen die aus folgenden Unterlagen bestehenden Pläne zugrunde:

1. Antrag auf Zusammenfassung der Wasserrechte für die Gewinnungsanlagen Sulzfeld/Main-Marktsteft; Technologieberatung Grundwasser und Umwelt GmbH, Koblenz, 19. Mai 1989.
2. Antrag auf Niederbringung von zusätzlichen Brunnen im Wassergewinnungsgebiet Sulzfeld/Main; Technologieberatung Grundwasser und Umwelt GmbH, Koblenz, 10. März 1989/21. März 1989.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 07.05.1992 versehen.

#### 1.1.5 Beschreibung der Benutzungsanlagen

##### 1.1.5.1 Wassergewinnung

Die bisherigen Benutzungsanlagen (Horizontalbrunnen Marktsteft und Sulzfeld und Vertikalbrunnen Sulzfeld) bleiben hinsichtlich Bezeichnung, Lage, Ausbau und Abdichtung sowie den hydrogeologischen Angaben unverändert.

Lediglich die Fördereinrichtungen werden gem. Ziff. 1.1.5.2 angepaßt.

Zusätzlich werden fünf neue Vertikalbrunnen errichtet, die folgende Planungsdaten aufweisen:

- 4 -

Name des Brunnens	N1	N2	N3	S1	S2
Name der Gewinnungsanlage				- Sulzfeld a. Main -	
Art				- Bohrbrunnen -	
a) Lage des Brunnens					
Gemeinde				- Sulzfeld a. Main -	
Gemeindeschlüssel			- 675170		
Flurstücks-Nr.	1640	1646	1626	1790	1782
Gemarkung				- Sulzfeld a. Main -	
Rechtswert			- 3581400		
Hochwert	550-7200	-7300	-7450	-6900	-6700
Geländehöhe in NN + m	184	184	184	184	184,5
b) Ausbau					
Bohrtiefe ab Gel. in m	27,0	21,0	20,0	29,0	22,0
ausgebaute Brunnen- tiefe ab Gel. in m	27,0	21,0	20,0	29,0	22,0
Entlichtweite der Bohrung in mm	1000	1000	1000	1000	1000
Edelstahl-Filter- rohre (V4A)					
Nennweite DN	500	500	500	500	500
von - bis m u. Gel.	12-22	10-16	10-15	12-24	11-17
Edelstahl-Aufsatz- rohre (V4A)					
Nennweite DN	500	500	500	500	500
von - bis m u. Gel.	3-12	3-10	3-10	3-12	3-11
Edelstahl-Bodenstück (V4A)					
Nennweite DN	500	500	500	500	500
von - bis m u. Gel.	22-27	16-21	15-20	24-29	17-22
c) Abdichtung					
Stahlsperrohr DN	800	800	800	800	800
von - bis m u. Gel.	3-4,2	3-4,2	3-4,2	3-4,2	3-4,2
Abdichtung zwischen Bohrlochwand und Sperrohr mit					
von - bis m u. Gel.	3,2-4,2	3,2-4,2	3,2-4,2	3,2-4,2	3,2-4,2
				- Ton oder Zement -	
d) Hydrologische Angaben					
Ruhewasserspiegel in m u. Gel.	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5
in NN + m	179,5	179,5	179,5	179,5	180
generalisierte Grund- wasserfließrichtung von - nach					
				- West nach Ost -	

1.1.5.2 Fördereinrichtungen

Das aus dem Horizontalbrunnen Marktsteft mit drei U-Pumpen entnommene Wasser wird über eine Rohrleitung DN 400 AZ/DN 600 GGG direkt zur Aufbereitungsanlage Sulzfeld/Main gefördert. Das aus dem Horizontalbrunnen Sulzfeld/Main mit drei U-Pumpen und aus dem Vertikalbrunnen Sulzfeld/Main mit einer U-Pumpe entnommene Wasser wird zusammen mit dem Wasser aus dem Horizontalbrunnen Marktsteft über eine Leitung DN 600 GGG direkt zur Aufbereitungsanlage Sulzfeld/Main gefördert.

Das Wasser der fünf geplanten Brunnen soll mittels U-Pumpen über die vorgenannten bestehenden Förderleitungen ebenfalls direkt in die Aufbereitungsanlage Sulzfeld gefördert werden.

Brunnen	Horizontalbrunnen Marktsteft 3 Pumpen	Horizontalbrunnen Sulzfeld 3 Pumpen	Vertikalbrunnen Sulzfeld
---------	---	---	-----------------------------

Vorpumpen:

Art des Pumpenaggregates	drehzahlgeregelte U-Pumpen		
Förderstrom in l/s	9-108	25-239	5-44
zugehörige Förderhöhe in m	40,6-48,6	42,5-49,5	40,5-46,5
Antriebsleistung in kW	86	33	192

Brunnen (geplant)	N1	N2	N3	S1	S2
-------------------	----	----	----	----	----

Vorpumpen:

Art des Pumpenaggregates	drehzahlgeregelte U-Pumpen				
Förderstrom in l/s	4-32	6-22	4-17	6-46	6-22
zugehöriger Förderhöhe in m	38,5-42,7	39-42,5	38,4-41,8	40,7-47	40,8-46,9
Antriebsleistung in kW	22	15	12	35	17
vorgesehene max. tägl. Betriebsdauer in h	24	24	24	24	24
Einhängetiefe der U-Pumpe, in NN + m (Ansaugöffnung)	22	16	15	24	17

Leistung der Hauptförderpumpen im Wasserwerk Sulzfeld

	Förderrichtung Hüttenheim		Förderrichtung Neuhof		
	Pumpe I	Pumpe II	Pumpe I	Pumpe II	Pumpe III
Pumpenart	Kreiselpumpen		Kreiselpumpen,		drehzahlge-
Förderstrom in l/s	170	170	200-350	200-412	regelt 200-420
zugehörige Förderhöhe in m	108	108	138-164	143-179	145-182
Antriebsleistung in kW	270	270	578	783	806

Parallelbetrieb      möglich mit      nicht möglich  
 233 l/s/ 126 m/448 kW Anmerkung: Die Förderpumpe  
 I Richtung Neuhof kann  
 auch zur Notversorgung der  
 Versorgungszone Hüttenheim  
 herangezogen werden.

### 1.1.5.3 Technische Begrenzung der Entnahme

Die mögliche Momentanentnahme ist beschränkt auf 385 l/s durch fernwirk- und fernsteuerungstechnische Einrichtungen. Die Beschränkung der Gesamtentnahme auf den tatsächlichen Bedarf ist durch Fernsteuerung in Abhängigkeit von den jeweiligen Wasserspiegellagen der zugeordneten Behälter und durch ständige Überwachung vorgesehen.

### 1.1.6. Abwasser/Rückspülwasser

Das im Verbrauchsgebiet anfallende Abwasser wird weitestgehend gesammelt, abgeleitet und den jeweiligen Abwasserbehandlungsanlagen zugeführt.

Das Rückspülwasser aus der Aufbereitungsanlage (Sauerstoffanreicherung/Enteisenung/Entmanganung) wird nach mechanischer Klärung in einem Absetzbecken in den Main eingeleitet.

### 1.1.7 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer den vorbeschriebenen bestehenden und neuen Wasserfassungen stehen für die Bedarfsdeckung im Versorgungsbereich Sulzfeld keine weiteren Gewinnungsanlagen zur Verfügung. Es werden max. 250 l/s  $\hat{=}$  7 884 000 cbm/a vom Zweckverband Fernwasserversorgung fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) Nürnberg an der Übergabestelle Pumpwerk Hüttendorf bezogen. Aus diesem Kontingent muß jedoch immer zuerst der Versorgungsbe- reich Hüttendorf mit Trinkwasser versorgt werden. Im Wasserwerk Sulzfeld stehen dann noch maximal 7 155 000 cbm/a und in Spitzenverbrauchszeiten 202 l/s zur Verfügung.

## 2. Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen

Die unter Nr. 2 dieser Genehmigung aufgeführten Genehmigungs-inhaltsbestimmungen (Ziff. mit \*) definieren die Anlagendaten sowie die Grenzen und den Betrieb der Anlage. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung und können nicht selbständig angefochten werden. Bei Abweichen von den Genehmigungs-inhaltsbestimmungen liegt ein ungenehmigter Betrieb der Anlage vor, der die Behörde zur Stilllegung berechtigt.

### 2.1\* Dauer der Bewilligung und Beginn der Benutzung

Die Bewilligung wird bis zum 31.12.2020 erteilt. Die Benutzung erfolgt bereits.

## 2.2 Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Kitzingen dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

## 2.3\* Umfang der bewilligten Benutzung

2.3.1\* Die Bewilligung berechtigt dazu, aus dem Erschließungsgebiet Sulzfeld/Main-Marktsteft aus den bestehenden Horizontalbrunnen Sulzfeld/Main und Marktsteft und aus dem Vertikalbrunnen Sulzfeld/Main sowie den fünf noch zu errichtenden Vertikalbrunnen in Sulzfeld/Main insgesamt bis zu max. 385 l/s, 33 330 cbm/d und 6 500 000 cbm/a Grundwasser zutage zu fördern.

Die zulässige Gesamtentnahme von 6 500 000 cbm/a entspricht einer ständigen Dauerentnahme von 206 l/s über das gesamte Jahr. Eine Spitzenentnahme von 350 l/s entsprechend 30 300 cbm/d darf über einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen gefördert werden, wobei die höchste Spitze von 385 l/s entsprechend 33 330 cbm/d nur an jeweils bis zu drei zusammenhängenden Tagen, insgesamt aber nur bis zu zehn Tagen des Jahres erlaubt ist.

2.3.2\* Bis zur Errichtung der fünf Brunnen in der Gemarkung Sulzfeld berechtigt die Bewilligung dazu, aus den bereits bestehenden Gewinnungsanlagen insgesamt bis zu max. 355 l/s, 30 500 cbm/d und 6 500 000 cbm/a Grundwasser zutage zu fördern.

Die zulässige Gesamtentnahme von 6 000 000 cbm/a entspricht einer ständigen Dauerentnahme von 190 l/s über das gesamte Jahr. Eine Spitzenentnahme von 323 l/s entsprechend 28 000 cbm/d darf über einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen gefördert werden, wobei die höchste Spitze von 355 l/s entsprechend 30 500 cbm/d nur an jeweils bis zu drei zusammenhängenden Tagen, insgesamt aber nur bis zu zehn Tagen des Jahres erlaubt ist.

2.3.3\* Das entnommene Wasser darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen. Bei der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelung der Wasserabgabe ist auf eine sparsame Wasserverwendung durch die Abnehmer zu achten.

2.3.4\* Die Wasserabnehmer sind in geeigneter Form wiederkehrend auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hinzuweisen.

2.3.5\* Die hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Sanierung der Erschließungsgebiete sind gezielt weiterzuverfolgen.

#### 2.4\* Verwendung als Trinkwasser

Das entnommene Wasser darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes Kitzingen (Sachgebiet 11 des Landratsamtes Kitzingen) als Trinkwasser verwendet werden. Die Bestimmungen der Trinkwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

#### 2.5 Bauausführung

2.5.1 Der Unternehmer hat die gesamten Baumaßnahmen plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Aus der Sicht des Trinkwasserschutzes wird es für notwendig gehalten, die Brunnenköpfe hochwasserfrei über das natürliche Gelände herauszuziehen.

2.5.2 Zur Messung der Brunnenwasserstände ist an jedem Brunnenvorschacht in Höhe des Brunnenkopfes (bzw. auf Höhe der Peilrohroberkante, von der aus die Brunnenwasserstände gemessen werden) eine Meßmarke anzubringen und auf NN einzumessen. Die Höhe in NN + m und die Kennzahl der Fassung sind auf der Meßmarke anzugeben und in das Betriebstagebuch einzutragen.

2.5.3 Zur Überwachung der entnommenen Wassermenge sind jeweils geeignete Brunnen- und Hauptwasserzähler einzubauen. Bei der Auswechslung bzw. Überprüfung eines Wasserzählers sind die Nummer des Zählers, das Datum und der Zählerstand im Betriebstagebuch zu vermerken.

2.5.4\* Es ist erforderlich, im Zuge der Niederbringung der neuen Brunnen (während der Bohrung und der Erdarbeiten in der engeren Schutzzone der bestehenden Anlagen) mikrobiologische und physikalisch-chemische Untersuchungen durchzuführen. Die Untersuchungen können auf die jeweils der Bohrstelle am nächstliegenden Trinkwassergewinnungsanlagen beschränkt werden. Untersuchungsumfang ist eine mikrobiologische Untersuchung sowie die Bestimmung der Parameter Nitrat, Nitrit, Ammonium, Oxidierbarkeit und des pH-Wertes. Die Untersuchungen sind wöchentlich durchzuführen und dem Gesundheitsamt Kitzingen umgehend vorzulegen.

2.5.5\* Beginn und Vollendung der Bauarbeiten für die einzelnen Erschließungen sind dem Gesundheitsamt Kitzingen anzuzeigen.

#### 2.6 Grundwassermeßstellen

Der Unternehmer hat die errichteten Grundwassermeßstellen zu erhalten.

#### 2.7 Messungen, Mitteilung der Meßergebnisse, Beweissicherung

2.7.1 Die Eigenüberwachung ist gemäß der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) vom 20.09.1995 durchzuführen.

- 2.7.2 Über die Verordnung zur Eigenüberwachung hinaus sind folgende Messungen durchzuführen:
- 2.7.2.1 Zweimal im Jahr (April/Oktober) ist eine Stichtagsmessung an allen Grundwassermeßstellen durchzuführen.
- 2.7.2.2 Aus den Brunnen sind jährlich im Zeitraum April/Mai Wasserproben zu entnehmen und auf die Parameter Chlorid, Sulfat und Natrium zu untersuchen.
- 2.7.2.3 Nach einer Betriebszeit von fünf Jahren sind erstmalig die bis dahin gesammelten Beobachtungsdaten mit Hilfe des vorhandenen mathematischen Grundwasserströmungsmodells auszuwerten.
- 2.8 Betrieb, Unterhaltung, Betriebsbeauftragter/Einleitung des Spülwassers
- 2.8.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten.  
Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt.
- 2.8.2 Es ist ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter zu bestellen und dem Landratsamt Kitzingen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Würzburg innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu benennen.
- 2.9 Mitversorgung anderer Orte
- Die Mitversorgung anderer Orte muß unter angemessenen Bedingungen jederzeit ermöglicht werden, soweit dadurch nicht die Wasserversorgung der bisherigen Abnehmer beeinträchtigt wird.
- 2.10. Änderungen an der Wassergewinnungsanlage
- Wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage, Erhöhungen der bewilligten Grundwasserentnahmen sowie die Auflassung der Wasserfassung sind vorher wasserrechtlich zu beantragen.
- 2.11 Regenerierung von Brunnen
- Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d. h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.
- 2.12 Vorbehalt
- Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

- 2.13 Wasserschutzgebiet
- 2.13.1 Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung ist die Festsetzung eines erweiterten Wasserschutzgebietes erforderlich. Das hierzu erforderliche Verfahren wurde bereits eingeleitet.
- 2.13.2 Der Unternehmer hat das Eigentum an den Grundstücken in den Fassungsbereichen des Wasserschutzgebietes zu erwerben, die Fassungsbereiche lückenlos so zu umzäunen, daß sie von Unbefugten nicht betreten werden können. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- 2.13.3 Der Unternehmer hat bei nichtöffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der Grenzen des Wasserschutzgebietes auf eigene Kosten die Hinweiszeichen zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- 2.13.4 Der Unternehmer hat im Zuge der Eigenüberwachung das Schutzgebiet gemäß der Eigenüberwachungsverordnung vom 20.09.1995 zu kontrollieren. Die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der Wasserversorgung feststellbaren Verstöße gegen die Schutzgebietsauflagen sind schriftlich festzuhalten. Sofern eine direkte Mängelbeseitigung nicht möglich ist, sind das Landratsamt Kitzingen und das Wasserwirtschaftsamt Würzburg zu verständigen.
- 2.13.5 Der Unternehmer hat wegen des Verbotes der Rodung und des Umbruchs von Dauergrünland im Schutzgebiet die Grundstücke mit Waldbestand und mit Dauergrünlandnutzung im Benehmen mit der Forst- und Landwirtschaftsverwaltung zu ermitteln und zwei Fertigungen des Schutzgebietslageplanes mit den entsprechenden Eintragungen bis spätestens zwölf Monate nach Erlaß der Schutzgebietsverordnung der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- 2.14. Die landschaftliche Einbindung der neuen Brunnen ist mit dem Naturschutz (Sachgebiet 74 des Landratsamtes Kitzingen) abzusprechen.  
Aus naturschutzfachlicher Sicht wird vorgeschlagen, für die umzäunten Fassungsbereiche und die Flächen in der engeren Schutzzone, die sich im Eigentum der FWF befinden, Bepflanzungskonzepte zu erstellen. Es sind an geeigneten Stellen Feldgehölze und strauchreiche Hecken zu pflanzen.
- 2.15.1 Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn bei einer genehmigten Absenkung des Staues des Mains die anteilige Wassermenge des Uferfiltrates nicht mehr im vollen Umfang den Entnahmebrunnen zufließt.
- 2.15.2 Für die Benutzung des Grundwasserbeobachtungsbrunnens B 43 der Rhein-Main-Donau AG hat der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eine vertragliche Regelung zu treffen.

### 3. Bestehende Bewilligung

- 3.1 Die Bewilligung vom 27.11.1972, Az. II/1-863-5665 (68), 2180, 3695 für den Horizontalbrunnen Sulzfeld/Main ist nach Unanfechtbarkeit dieser Bewilligung widerrufen.
- 3.2 Die Bewilligung vom 07.06.1961, Az. 863 II/a/2874/2900, geändert mit Bescheid vom 06.04.1992, Az. 72-642/01.2 und mit Bescheid vom 18.12.1995, Az. 72-642/01.2, für den Vertikalbrunnen Sulzfeld/Main ist nach Unanfechtbarkeit dieser Bewilligung widerrufen.
- 3.3 Die Bewilligung vom 08.11.1965, Az. 863/II/1/2325, geändert mit Bescheid vom 06.11.1995, Az. 72-642/01.2, für den Horizontalbrunnen Marktsteft ist nach Unanfechtbarkeit dieser Bewilligung widerrufen.

### 4. Entscheidung über die Einwendungen

Die Einwendungen werden - soweit sie nicht durch Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen berücksichtigt worden sind - als unbegründet zurückgewiesen.

Einwendungen, die sich ausschließlich auf das Trinkwasserschutzgebiet bezogen haben, werden im Verfahren zur Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes behandelt und sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

### 5. Nachträgliche Entscheidungen

Bei auftretenden Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzflächen aufgrund der Brunnenbohrungen und der damit verbundenen Leitungsverlegungen bleibt die hierfür erforderliche Entschädigung einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

### 6. Hinweise:

- 6.1 Zusätzliche Untersuchungen des Trinkwassers werden zur jetzigen Zeit vom Gesundheitsamt Kitzingen (Sachgebiet 11 des Landratsamtes Kitzingen) nicht für erforderlich gehalten.  
Bei Inbetriebnahme der neuen Brunnen wird entsprechend der flexibleren Nutzung der Grundwasservorkommen der notwendige Untersuchungsumfang festgelegt.
- 6.2 Die Forderung des § 127 Bundesberggesetzes (BBerG) sind einzuhalten.

### 7. Kostenentscheidung:

- 7.1 Die Fernwasserversorgung Franken hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 7.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 15 300 DM festgesetzt.
- 7.3 Auslagen sind in Höhe von 33,00 DM zu bezahlen.

G r ü n d e :8. Ablauf des Verfahrens

Mit Vorlage des Antrages mit Datum 10.03.1989/21.03.1989, gefertigt von der Technologieberatung Grundwasser und Umwelt GmbH, Tochtergesellschaft von Björnson Beratenden Ingenieure GmbH wurde von der Fernwasserversorgung Franken Uffenheim der Antrag auf Niederbringung von fünf zusätzlichen Vertikalbrunnen im Gewinnungsgebiet Sulzfeld/Main, Gemarkung Sulzfeld/Main, Landkreis Kitzingen, gestellt. Laut Antragstellung dienen die zusätzlichen Brunnen

- der Sicherung der langfristig gewinnbaren Wassermengen und des Uferfiltratanteils,
- der Verbesserung der Gewinnungsmöglichkeiten von kurzzeitigen Spitzenentnahmen bei größeren Fließzeiten vom Main bis zu den Brunnenanlagen,
- den verbesserten Steuerungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von den jeweils sich einstellenden hydrochemischen Verhältnissen in den verschiedenen Zustrombereichen.

Mit der Niederbringung der vorgesehenen fünf Zusatzbrunnen soll erreicht werden, daß das vorhandene Grundwasserdargebot sowohl wasserhaushaltsmäßig als auch qualitätsmäßig optimal bewirtschaftet werden kann.

Dieser Antrag wurde um den Antrag auf Zusammenfassung der Wasserrechte für die Gewinnungsanlagen Sulzfeld/Main und Marktsteft vom 19.05.1989, vorgelegt mit Schreiben vom 23.05.1989, erweitert.

Im einzelnen lautete dieser Antrag wie folgt:  
Nach erfolgter Beileitung des WFW-Wassers und erfolgter Niederbringung von zusätzlichen Brunnen im Gewinnungsgebiet Sulzfeld/Main wurde eine Wasserentnahme in folgender Höhe beantragt:

- 6,5 Mio. cbm/a im Mittel
- 30 300 cbm/d bzw. 350 l/s als allgemeine Tagesspitze
- die o. a. allgemeine Tagesspitze zuzüglich 10 % an maximal zehn Tagen pro Jahr und begrenzt auf drei aufeinanderfolgende Tage

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß die beantragte Zusammenfassung der Wasserrechte aus beiden Gewinnungsgebieten zur verbesserten Bewirtschaftungsmöglichkeit des Grundwasserdargebots bei den vorliegenden sehr komplizierten grundwasserhydraulischen und hydrochemischen Bedingungen dient.

Bereits im November 1988 war durch die Technologieberatung Grundwasser und Umwelt GmbH ein Schutzgebietsvorschlag für das Erschließungsgebiet vorgelegt worden. Dieser wurde im Februar 1992 durch einen Katalog der verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen in den Wasserschutzgebieten Sulzfeld/Main-Marktsteft ergänzt.

Vom Landesamt für Wasserwirtschaft wurde mit Gutachten vom 07.05.1992, übermittelt mit Schreiben vom 22.06.1992, zu dem Vorhaben Stellung genommen. Nach der Stellungnahme des Landesamtes für Wasserwirtschaft entspricht die beantragte Entnahme dem nachgewiesenen absehbaren Bedarf.

Aus den bereits bestehenden Gewinnungsanlagen wurden Entnahmemöglichkeiten in folgender Höhe ermittelt:

max. sek. Entnahme	355 l
max. tägl. Entnahme	30 500 cbm
max. jährl. Entnahme	6 000 000 cbm

Die zulässige Gesamtentnahme von 6 000 000 cbm/a entspricht einer ständigen Dauerentnahme von 190 l/s über das gesamte Jahr. Eine Spitzenentnahme von 323 l/s entsprechend 28 000 cbm/d darf über einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen gefördert werden, wobei die höchste Spitze von 355 l/s entsprechend 30 500 cbm/d nur an jeweils bis zu drei zusammenhängenden Tagen, insgesamt aber nur bis zu zehn Tagen des Jahres erlaubt ist.

Einer Entnahme aus den Horizontalbrunnen Sulzfeld/Main und Marktsteft, dem Vertikalbrunnen Sulzfeld/Main sowie den fünf noch zu errichtenden Vertikalbrunnen Sulzfeld/Main wurde in folgender Höhe zugestimmt:

max. sek. Entnahme	385 l
max. tägl. Entnahme	33 330 cbm
max. jährl. Entnahme	6 500 000 cbm

Die zulässige Gesamtentnahme von 6,5 Mio. cbm pro Jahr entspricht einer ständigen Dauerentnahme von 206 l/s über das gesamte Jahr. Eine Spitzenentnahme von 350 l/s entsprechend 30 300 cbm/d darf über einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen gefördert werden, wobei die höchste Spitze von 385 l/s entsprechend 33 330 cbm/d nur an jeweils bis zu drei zusammenhängenden Tagen, insgesamt aber nur bis zu zehn Tagen des Jahres erlaubt ist.

Die max. jährliche Entnahme aus den bestehenden Gewinnungsanlagen in Höhe von 6 Mio. cbm bzw. die max. jährliche Entnahme in Höhe von 6,5 Mio. cbm bei Niederbringung der fünf noch zu errichtenden Brunnen liegt unter den Entnahmemengen, die der FWF Uffenheim nach den bereits erteilten Bewilligungen (Bewilligung für den Horizontalbrunnen Sulzfeld/Main, Az. II/1-863-5665(68), 2180, 3695 vom 27.11.1972, Bewilligung für den Vertikalbrunnen Sulzfeld/Main vom 07.06.1961, Az. 863/II/a/2900, geändert mit Bescheid vom 06.04.1992, Az. 72-642/01.2, und Bescheid vom 18.12.1995, Az. 72-642/01.2, Bewilligung für den Horizontalbrunnen Marktsteft vom 08.11.1965, Az. 863/II/1/2325, geändert mit Bescheid vom 06.11.1995, Az. 72-642/01.2) genehmigt wurde. Die beantragte Entnahme entspricht dem nachgewiesenen absehbaren Bedarf. Die Niederbringung von fünf zusätzlichen Brunnen ist notwendig, um das vorhandene Darge-

bot sowohl wasserhaushaltsmäßig, als auch qualitätsmäßig optimal nutzen zu können. Hierzu ist auch die Zusammenfassung der Wasserrechte für das gesamte Erschließungsgebiet erforderlich. Der Unternehmensträger muß bei den vorliegenden komplizierten grundwasserhydraulischen und hydrochemischen Bedingungen in die Lage versetzt werden, die wasserhaushaltsmäßig und qualitätsmäßig stets optimale Bewirtschaftung durchführen zu können.

Von seiten des Gesundheitsamtes wurde mit Stellungnahme vom 12.11.1992 die hochwasserfreie Lage der neuen Brunnen im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und die zukünftig zu erwartende Wasserzusammensetzung als günstig bezeichnet. Als ein weiterer positiver Aspekt wurde die durch den Bau der Brunnenanlagen schonendere Bewirtschaftung des Wasservorkommens angesehen. Das Gesundheitsamt hält es im Zuge der Niederbringung der neuen Brunnen (während der Bohrung und der Erdarbeiten in der engeren Schutzzone der bestehenden Anlagen) für erforderlich, mikrobiologische und physikalisch-chemische Untersuchungen durchzuführen. Die Untersuchungen können auf die jeweils der Bohrstelle nächstliegende Trinkwassergewinnungsanlage beschränkt werden. Die Untersuchungen sind wöchentlich durchzuführen und dem Gesundheitsamt umgehend vorzulegen. Der Untersuchungsumfang sollte eine mikrobiologische Untersuchung sowie die Bestimmung der Parameter Nitrat, Nitrit, Ammonium, Oxidierbarkeit und des pH-Wertes umfassen. Beginn und Vollendung der Bauarbeiten für die einzelnen Erschließungen sind dem Gesundheitsamt Kitzingen anzuzeigen.

Zum Verfahren wurden zusätzlich folgende Träger öffentlicher Belange gehört, die dem Verfahren, teilweise unter Auflagen, zugestimmt haben:

- Direktion für Ländliche Entwicklung
- Bezirksfinanzdirektion Würzburg
- Wehrbereichsverwaltung VI
- Oberfinanzdirektion Nürnberg
- Finanzbauamt Würzburg
- Bundesvermögensamt Würzburg
- Bayer. Forstamt Wiesentheid/Forstamt Würzburg
- Deutsche Bundesbahn
- Regionalplanungsstelle der Regierung von Unterfranken
- Bergamt Bayreuth
- Bayernwerk AG
- Tiefbau (Sachgebiet 42 des Landratsamtes Kitzingen)
- Naturschutz (Sachgebiet 74 des Landratsamtes Kitzingen)

Vom Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. wurde mit Schreiben vom 01.12.1992 mitgeteilt, daß aufgrund zeitlicher Probleme keine Stellungnahme abgegeben wird.

Weiter wurden folgende Träger öffentlicher Belange gehört, die Einwendungen erhoben haben:

- Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt  
(Stellungnahme vom 14.09.1992)
- Bezirk Unterfranken (Fachberater für Fischerei)  
(Stellungnahme vom 12.10.1992)
- Bund Naturschutz  
(Stellungnahme vom 20.11.1992)
- Bayer. Bauernverband  
(Stellungnahme vom 20.11.1992)
- Koppelfischereigenossenschaft  
(Stellungnahme vom 16.12.1992)
- Autobahndirektion Nordbayern  
(Stellungnahme vom 02.02.1993)

Die Gemeinde Sulzfeld/Main hat mit Schreiben vom 29.09.1992 Einwendungen zum Bewilligungsverfahren eingelegt. Mit Schreiben vom 13.08.1992 hat die Stadt Marktstefl Wider-spruch eingelegt. Es wurde mitgeteilt, daß eine ausführliche Begründung nachgereicht wird. Mit Schreiben vom 09.09.1993 wurde, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. D. Vocke, P. Kammhuber, Dr. W. Brexl, Dr. E. Leberecht, Dr. B. Hohmann, der Widerspruch näher begründet.

Die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange haben sich ausschließlich auf das gleichzeitig beantragte Verfahren zur Ausweisung eines erweiterten Schutzgebietes Sulzfeld/Main-Marktstefl bezogen:

- Fränk. Überlandwerk AG  
(Stellungnahme vom 18.09.1992)
- Amt für Landwirtschaft  
(Stellungnahme vom 27.10.1992)
- Planungsrecht (Sachgebiet 45 des Landratsamtes Kitzingen)  
(Stellungnahme vom 17.12.1992)
- Straßenbauamt Würzburg  
(Stellungnahme vom 17.08.1992)

## 9. Einwendungen der Träger öffentlicher Belange und der Beteiligten

### 9.1 Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt

Von seiten des Wasser- und Schifffahrtsamtes Schweinfurt wurde mit Stellungnahme vom 14.09.1992 mitgeteilt, daß Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung berührt werden. Dem Bewilligungsverfahren würde nur bei Aufnahme folgender Auflagen zugestimmt:

- a) Stausenkungen und Stauregelungen der Bundeswasserstraße Main bleiben vorbehalten. Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn bei einer Absenkung des Staus die anteilige Wassermenge des Uferfiltrates nicht mehr im vollen Umfang den Entnahmebrunnen zufließen.

- b) Es ist sicherzustellen, daß die dem Betrieb und der Unterhaltung sowie dem Ausbau der Bundeswasserstraße Main als Verkehrsweg dienenden Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht beeinträchtigt werden.
- c) Für die Benutzung des Grundwasserbeobachtungsbrunnens B 43 der Rhein-Main-Donau AG hat der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eine vertragliche Regelung zu treffen.

#### 9.2 Bezirk Unterfranken - Fachberater für Fischerei

Mit Stellungnahme vom 12.10.1992 wurde mitgeteilt, daß in drei kleinflächigen Baggerseen südlich von Marktsteft eine Absenkung des Wasserspiegels befürchtet wird. Es wurden Beweissicherungsmaßnahmen in diesen Seen verlangt und im Falle einer Absenkung des Wasserspiegels der Seen Entschädigungen gefordert.

Die Anhörung der Fischereiberechtigten in den anliegenden Baggerseen wurde verlangt.

#### 9.3 Bayerischer Bauernverband

Der Bayer. Bauernverband hat mit Stellungnahme vom 20.11.1992 zum Bewilligungsverfahren bemängelt, daß es sich um eine sehr hohe Wasserentnahme mit nicht ausreichend geklärten Folgen für die landwirtschaftliche Nutzung handeln würde.

#### 9.4 Koppelfischereigenossenschaft

Die Koppelfischereigenossenschaft hat sich mit Schreiben vom 16.12.1992 der Stellungnahme des Fachberaters für Fischerei angeschlossen.

#### 9.5 Autobahndirektion Nordbayern

Die Autobahndirektion Nordbayern fordert in ihrem Schreiben vom 02.02.1993, daß den bestehenden Anlagen und den bisher praktizierten Unterhaltungs- und Betriebsmaßnahmen Bestandschutz gewährt wird und keine Behinderungen bei der Wahrnehmung der durch das Bundesfernstraßengesetz auferlegten Aufgaben entstehen.

#### 9.6 Bund Naturschutz e. V., Kreisgruppe Kitzingen

Die Kreisgruppe Kitzingen des Bundes Naturschutz hat mit Schreiben vom 20.11.1992 mitgeteilt, daß grundsätzliche Bedenken bestehen. Sie hat sich deutlich gegen weitere Zentralisierungstendenzen in der Wasserversorgung ausgesprochen. Eine Umweltverträglichkeitsstudie wurde gefordert. In weiteren Einwendungen wurde zum Schutzgebietsverfahren Stellung genommen.

9.7. Einwände der Gemeinde Sulzfeld am Main und der Stadt Marktsteft

9.7.1 Die Gemeinde Sulzfeld/Main hat mit Schreiben vom 29.09.1992 folgende Einwendungen im Bewilligungsverfahren erhoben:

Durch das Vorhaben der FWF Uffenheim zur Niederbringung weiterer Brunnen und zur Wasserentnahme, wie durch die Erweiterung des Schutzgebietes, wird die Gemeinde in ihrer Planungshoheit und in ihren Rechten erheblich verletzt. Es wird befürchtet, daß nach einer Zusammenfassung der Wasserrechte für die Brunnen Sulzfeld/Main und dem Brunnen Marktsteft die Gesamtentnahme auf Sulzfelder Seite erfolgt, so daß hieraus eine weitere gravierende Grundwasserabsenkung zu erwarten wäre. Nach dem Gutachten des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft sei der Grundwasserleiter auf der Gemarkung Sulzfeld/Main bereits bei der derzeitigen Entnahme von Grundwasser aus den beiden Brunnen Sulzfeld/Main in Höhe von 5,5 Mio. cbm pro Jahr überbeansprucht.

Durch die Niederbringung der fünf weiteren Brunnen verteilt sich die Grundwasserabsenkung auf einen wesentlich größeren Flächenumfang. Damit würden weitere Flächen in ihrer landwirtschaftlichen Nutzung erheblich beeinträchtigt. Derartige Beeinträchtigungen würden landwirtschaftliche Betriebe treffen. In weiteren Einwendungen wurde zum Schutzgebietenverfahren Stellung genommen.

9.7.2 Mit Schreiben vom 09.09.1993 wurden, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Vocke, Kamhuber, Dr. Brexl, Dr. Leberrecht und Dr. Hohmann, Einwendungen mitgeteilt. In diesem Schreiben wurde vom Rechtsvertreter der Stadt Marktsteft die zu erwartenden Auswirkungen für die Stadt dargelegt.

10. Bekanntmachung, Auslegung

Die Planunterlagen für das Bewilligungsverfahren (Änderung der drei vorhandenen Einzelbewilligungsbescheide für die Horizontalbrunnen Marktsteft und Sulzfeld/Main und den Vertikalbrunnen Sulzfeld/Main, Errichtung von fünf Brunnen in der Gemarkung Sulzfeld/Main) lagen in der Zeit vom 14.08.1992 bis 15.09.1992 in der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme aus.

Bis 30.09.1992 konnten Einwendungen zum Verfahren erhoben werden.

Gleichzeitig lagen die Planunterlagen für das Verfahren auf Festsetzung eines erweiterten Trinkwasserschutzgebietes im Erschließungsgebiet Sulzfeld/Main-Marktsteft aus. Einwendungen wurden in dieser Zeit nicht erhoben.

In der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit lagen die Planunterlagen in der Zeit vom 20.08.1992 bis 21.09.1992 zur Einsichtnahme aus. Bis 05.10.1992 konnten Einwendungen zum Verfahren erhoben werden.

Während dieser Auslegungszeit sind 255 gleichlautende Privateinwendungen eingegangen.

Außerdem folgende Einzeleinwendungen:

- Einwendung von Robert Mayer vom 09.09.1992
- Einwendung von der Fa. Pfeuffer vom 17.09.1992
- Einwendung der Grundstücksverwaltungsgesellschaft S. Greß, R. Heymann, R. Hüllmantel vom 28.09.1992
- Einwendung von Reinhold Stadelmann, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Tratz & Hauerstein vom 02.10.1992
- Einwendung von Albrecht Roth, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Tratz & Hauerstein vom 02.10.1992

Diese während der Auslegungszeit vorgebrachten Privateinwendungen bezogen sich inhaltlich ausschließlich auf das Schutzgebietsverfahren.

Die eingegangenen Einwendungen wurden mit Schreiben vom 07.07.1993, Az. 72-642/01.2, über das Wasserwirtschaftsamt Würzburg dem Landesamt für Wasserwirtschaft vorgelegt. Mit Schreiben vom 06.09.1993 und 14.09.1993 wurden die verspätet eingegangenen Einwendungen nachgereicht.

Zu den eingereichten Unterlagen wurde eine Stellungnahme des Bayer. Landesamtes mit Datum 03.04.1995 abgegeben.

Nach Prüfung dieser Stellungnahme wurde vom Landratsamt folgende Vorgehensweise beschlossen:

Das Bewilligungsverfahren wird weiter vorangetrieben. Die Schutzgebietsverordnung muß nochmals überarbeitet werden. Die Einführung eines aktualisierten Lageplanes in das Verfahren ist notwendig. Der Fernwasserversorgung Franken wurde dies mit Schreiben vom 21.06.1995 mitgeteilt.

Der Stadt Marktstef und der Gemeinde Sulzfeld am Main wurde mit Schreiben vom 21.06.1996 die weitere Vorgehensweise mitgeteilt.

#### 11. Erörterungstermin:

Am 12.10.1995 fand im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen der Erörterungstermin im Verfahren auf Änderung der drei vorhandenen Einzelbewilligungsbescheide für die Horizontalbrunnen Marktstef und Sulzfeld/Main und den Vertikalbrunnen Sulzfeld/Main und auf Errichtung fünf weiterer Brunnen in der Gemarkung Sulzfeld/Main statt.

Mit Schreiben vom 03.08.1995 wurden die Fachbehörden (Gesundheitsamt/Wasserwirtschaftsamt/Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft) und die Fernwasserversorgung Uffenheim zum Erörterungstermin geladen.

Mit Schreiben vom 18.08.1995 wurden folgende Einwendungsführer zum Erörterungstermin unter Zusendung einer Stellungnahme zu den bereits vorgelegten Einwendungen geladen:

- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Kitzingen
- Bayer. Bauernverband
- Fränk. Überlandwerk AG
- Bezirk Unterfranken
- Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt
- Autobahndirektion Nordbayern
- Stadt Marktsteft
- Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen

Vom Bezirk Unterfranken wurde mit Schreiben vom 04.10.1995 mitgeteilt, daß aufgrund der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft keine Einwendungen mehr bestehen. Eine Teilnahme am Erörterungstermin wurde nicht für erforderlich gehalten.

Der Erörterungstermin wurde von folgenden Einwendungsführern wahrgenommen:

- Stadt Marktsteft
- Gemeinde Sulzfeld am Main
- Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt
- Bayer. Bauernverband

Im Erörterungstermin wurden teilweise über die schriftlichen Einwendungen hinausgehende Einwendungen und Anträge vorgebracht:

Von seiten der Stadt Marktsteft, anwaltlich vertreten durch die Kanzlei Baumann und Prof. Hötzl (Institut für angewandte Geologie, Karlsruhe) wurden folgende Anträge gestellt:

1. Es wurde beantragt, die Notwendigkeit der Entnahme an diesem Standort zu prüfen.
2. Von seiten der Fernwasserversorgung sind Unterlagen über den Wasserbedarf der verschiedenen Kommunen zu den Akten zu geben, um den Bedarf nachzuweisen.
3. Die aufgrund der Bewilligung vom 15.07.1958 zu führenden Aufzeichnungen sind vorzulegen.
4. Die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen über die Trinkwasserwerte und Inhaltsstoffe beim Gesundheitsamt oder Wasserwirtschaftsamt.
5. Die Einsichtnahme in die Unterlagen über die zu erwartenden Grundwasserwerte.
6. Es sollte ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben werden, um die Möglichkeit einer Grundwasseranreicherung anstelle der Grundwasserentnahme zu prüfen.
7. Es wurde beantragt, die Unterlagen zum Schutzgebietsverfahren auch bei dem Verfahren zur Erteilung der Bewilligung hinzuzuziehen und in die Bewertung einzubeziehen.

8. Um unter Beweis zu stellen, daß die Wasserentnahme durch die bisherigen Brunnen Schäden an der Pflanzenwelt und die Reduzierung des Ertrages an der Obsternte hervorgerufen hat, wurde beantragt, die pflanzensoziologische Kartierung im Schutzgebiet durch einen anerkannten Sachverständigen und die jährliche Ertragsschätzung der Obsternte gemäß Auflage 5 des Bescheides vom 15.07.1958 vorzulegen.

Darüber hinaus wurde festgestellt, daß ein Bedarf für die Grundwasserentnahme von der Fernwasserversorgung Franken nicht ausreichend dargelegt wurde. Die Schützbarkeit des Marktsteftener Brunnens wurde aufgrund der Lage in Frage gestellt. Letztendlich wurde vom Rechtsvertreter die Schließung des Brunnens Marktsteft beantragt, da die Erforderlichkeit der Nutzung nicht nachgewiesen werden konnte, die Wasserqualität des Brunnens ungünstig wäre und eine Gefährdung des Brunnens durch seine Lage gegeben sei.

Im Falle der Erteilung der Bewilligung wurde gefordert, das Bewilligungsverfahren und Schutzgebietsverfahren zusammenzulegen und hilfsweise die Bewilligung unter einer aufschiebenden Bedingung des wirksamen Erlasses des Trinkwasserschutzgebietes und einer auflösenden Bedingung, sofern eine Trinkwasserschutzzone nicht erlassen werden kann, zu erteilen.

Die Gemeinde Sulzfeld/Main wurde vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Tratz.

Von Herrn Dr. Tratz wurde darauf hingewiesen, daß nach dem vorliegenden Gutachten des Landesamtes für Wasserwirtschaft der Grundwasserleiter überansprucht würde. Die Forderung weiterer Brunnen ist aus diesen Gründen abzulehnen.

Es wurden folgende Anträge gestellt:

1. Die aufgrund der Bewilligungen vom 07.06.1961 und 27.11.1972 zu führenden Aufzeichnungen sind vorzulegen.
2. Die monatlichen Aufzeichnungen an den niedergebrachten Grundwasserpegeln sind zu den Akten zu nehmen.
3. Die Vorlage des am Erörterungstermin gezeigten Schaubildes zur Mengenverteilung wurde beantragt.
4. Die Vorlage der Ertragsschätzung der Obsternte und des Weinbaues aufgrund der Festsetzung der bestehenden Bewilligungen für den Vertikalbrunnen und den Horizontalbrunnen wurde beantragt.

Die Einwendungen im Verfahren wurden aufrechterhalten.

Von dem Vertreter des Bauernverbandes wurde zusätzlich zur Stellungnahme die Festlegung von Höchstentnahmemengen für die einzelnen Wasserfassungen beantragt.

Die von seiten des Wasser- und Schiffsamtes vorgebrachten schriftlichen Einwendungen wurden aufrechterhalten.

12. Im Anschluß an den Erörterungstermin wurde von der FWF die Verlängerung der Bewilligungen vom 08.11.1965 (Horizontalbrunnen Marktsteft) und 07.06.1961 (Vertikalbrunnen Sulzfeld/Main), geändert mit Bescheid vom 06.04.1992, beantragt, da aufgrund des Ablaufes des Erörterungstermins die Vorlage verschiedener Unterlagen erforderlich wurde. Der FWF Uffenheim wurde mit Schreiben vom 23.10.1995 vom Landratsamt mitgeteilt, daß der Abschluß des Bewilligungsverfahrens bis zur Vorlage aktualisierter Unterlagen hinausgeschoben wird. Die beantragte Verlängerung wurde für beide Brunnen zeitgleich mit Schreiben vom 16.10.1995 gestellt. Es wurde eine Verlängerung um fünf Jahre beantragt. Das Gesundheitsamt Kitzingen und das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft wurden zu diesen Anträgen um Stellungnahme gebeten. Vom Gesundheitsamt wurde den Anträgen längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren zugestimmt. Vom Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft wurde mit Schreiben vom 23.10.1995 mitgeteilt, daß das in der Erschließung Sulzfeld/Main-Marktsteft gewonnene Wasser für die ordnungsgemäße Versorgung des Bereiches Sulzfeld/Main unverzichtbar ist. Die Bewilligung für den Brunnen Marktsteft wurde mit Bescheid vom 06.11.1995 bis längstens 31.12.1998 verlängert. Die festgesetzte Jahresentnahme wurde von 5,55 Mio. cbm auf 1,2 Mio. cbm reduziert, da eine Entnahme in Höhe von 5,55 Mio. cbm aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar ist. Eine Entnahme in Höhe von 1,2 Mio. cbm ist durch die Grundwasserneubildung im Einzugsbereich des Brunnens abgedeckt. Gegen diesen Bescheid wurde von der Stadt Marktsteft, vertreten durch die Kanzlei Baumann mit Schreiben vom 22.11.1995 Widerspruch erhoben. Die Widerspruchsführerin erklärte sich ausdrücklich damit einverstanden, daß über den Widerspruch erst im Zusammenhang mit dem Antrag der Fernwasserversorgung Franken auf Änderung der drei vorhandenen Einzelbewilligungsbescheide, für die Horizontalbrunnen Marktsteft und Sulzfeld und den Vertikalbrunnen Sulzfeld - Zusammenfassung der Wasserrechte für die Gewinnungsanlagen Sulzfeld und Marktsteft - und der Errichtung von fünf Brunnen in der Gemarkung Sulzfeld und ebenfalls mit der Entscheidung über die Erweiterung des vorhandenen Wasserschutzgebietes entschieden wird. Die sofortige Vollziehung des Bescheides vom 06.11.1995, Az. 72-642/01.2, wurde mit Bescheid vom 29.11.1995, Az. 72-642/01.2, angeordnet.
- Die Bewilligung für den Brunnen Sulzfeld/Main vom 07.06.1961, bereits geändert mit Bescheid vom 06.04.1992, wurde bis längstens 31.12.1998 verlängert. Innerhalb dieser drei Jahre ist es möglich, das laufende Bewilligungsverfahren abzuschließen oder, sofern erforderlich, ein neues Bewilligungsverfahren aufgrund aktualisierter Unterlagen einzuleiten, sofern sich weitreichende Veränderungen aufgrund der ergänzenden Unterlagen zu dem bereits begutachteten Antrag ergeben sollten.

13. Im laufenden Bewilligungsverfahren wurde vom Rechtsvertreter der Gemeinde Sulzfeld, Herrn Dr. Tratz, im Nachgang zum Erörterungstermin mit Schreiben vom 16.10.1995 die Einsichtnahme in verschiedene aufgrund des Bewilligungsbescheides vom 07.06.1961 Az. 863/II/a/2874/2900 zu führende Aufzeichnungen gefordert. Der Stadt Marktsteft und der Gemeinde Sulzfeld wurde mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 19.10.1995 über ihre Rechtsanwälte die weitere Vorgehensweise im Bewilligungsverfahren mitgeteilt. Außerdem wurde die Fernwasserversorgung Franken zur Vorlage der im Erörterungstermin angesprochenen Unterlagen aufgefordert.

Das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft wurde mit Schreiben vom 23.10.1995 vom Landratsamt Kitzingen um Stellungnahme zu verschiedenen im Erörterungstermin aufgeworfenen Fragen gebeten.

Dem Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt, der Autobahndirektion und dem Bayer. Bauernverband wurde mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 23.10.1995 die weitere Vorgehensweise mitgeteilt.

Das Gesundheitsamt wurde aufgrund der aufgeworfenen Fragen zu der Wasserqualität der einzelnen Brunnen im Erörterungstermin mit Schreiben vom 26.10.1995 um Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 31.10.1995 wurde von der Kanzlei Baumann die förmliche Hinzuziehung zum Verfahren nach Art. 13 Abs. 2 BayVwVfG beantragt. Außerdem wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Stadt Marktsteft keineswegs die Verlängerung der o. g. Bewilligung beantragt hat. Es wurde beantragt, das Bewilligungsverfahren mit dem Verfahren zur Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes zusammenzulegen. Hilfsweise wurde beantragt, die Bewilligung unter der aufschiebenden Bedingung, daß ein entsprechendes Wasserschutzgebiet wirksam ausgewiesen wird bzw. unter der auflösenden Bedingung, daß eine rechtmäßige Festsetzung eines entsprechenden Wasserschutzgebietes nicht erfolgen kann, zu erteilen. Dies ist jedoch kein Antrag auf Verlängerung der Bewilligung vom 08.11.1965. Einverständnis wurde damit signalisiert, daß das Bewilligungsverfahren bis zur Vorlage aktualisierter Planunterlagen hinausgeschoben wird.

Die FWF Uffenheim hat mit Schreiben vom 09.11.1995 mitgeteilt, daß die aufgrund der bestehenden Bewilligungen zu führenden Aufzeichnungen vorhanden sind. Zu den aufgrund des Bescheides vom 15.07.1958 für den Horizontalbrunnen Marktsteft durchzuführende jährliche Ertragsschätzung der Obsternte konnten keine Unterlagen gefunden werden. Sicher ist, daß in den letzten 10 Jahren diese Ertragsschätzung der Obsternte nicht erfolgt ist, was nach Aussagen der FWF vermutlich seinen Grund darin hat, daß der Obstanbau in diesem Bereich inzwischen an Bedeutung verloren hat. Ein Großteil der Flächen, die der Bescheid des Jahres 1958 angesprochen hat, ist zwischenzeitlich im Eigentum des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken.

Mit Schreiben vom 29.11.1995 wurden die Rechtsvertreter der Gemeinde Sulzfeld und der Stadt Marktsteft entsprechend informiert und um Akteneinsicht bei der Fernwasserversorgung Franken aufgefordert. Außerdem wurden Sie gebeten mitzuteilen, inwieweit gemeindeeigene Grundstücke im Nahbereich der Brunnen vorhanden sind.

Mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 01.02.1996 wurde die Stadt Marktsteft gem. Art. 13 Abs. 2 BayVwVfG förmlich zum Verfahren hinzugezogen.

Das Gesundheitsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 08.02.1996 zu der Wasserqualität der Horizontalbrunnen Sulzfeld und Marktsteft und des Vertikalbrunnens Sulzfeld Stellung genommen.

Die Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft wurde mit Schreiben vom 19.02.1996 abgegeben.

Zu der vom Rechtsvertreter der Stadt Marktsteft vorgeschlagenen Alternative der Grundwasseranreicherung wurde mit Schreiben vom 29.02.1996 Stellungnahmen des Gesundheitsamtes und der Fernwasserversorgung Franken eingeholt.

Nachdem diese eingegangen waren, wurde der Stadt Marktsteft und der Gemeinde Sulzfeld die Gelegenheit zur Akteneinsicht gegeben.

Die Akteneinsicht wurde vom Rechtsvertreter der Stadt Marktsteft sowie vom Vertreter der Gemeinde Sulzfeld am 14.05.1996 durchgeführt.

Von seiten der Kanzlei Baumann wurde aufgrund dessen nochmals eine Stellungnahme zu den vorgelegten Unterlagen mit Schreiben vom 23.08.1996 abgegeben. Es wurde zu bedenken gegeben, daß der Bewilligungsantrag wie ein erstmaliger Bewilligungsantrag zu behandeln ist. Im vorliegenden Fall würden Gründe des Gemeinwohls als Versagungsgründe gem. § 6 WHG gegen die beantragte Bewilligung sprechen. Weiterhin wurde von der Kanzlei Baumann auf einen "vergleichbaren" Fall verwiesen. In diesem Fall sollen die Quellen der Köttweinsdorfer Gruppe geschlossen werden, da sich ein kleiner Teil der Ortschaft innerhalb des zukünftigen Wasserschutzgebietes befindet. Sofern dieser Maßstab nach den Ausführungen des Vertreters der Kanzlei Baumann bei dem Antrag der FWF zugrunde gelegt würde, käme eine Bewilligung für die FWF nicht in Betracht. Des weiteren wurde darauf hingewiesen, daß bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals "Wohl der Allgemeinheit" auch die öffentlich-rechtlichen Planungshoheit der Kommune zu berücksichtigen sei. Es handelt sich um die einzige nennenswerte Erweiterungsmöglichkeit der Stadt Marktsteft. Wenn also die Bewilligung und die Schutzgebietsausweisung dazu führen sollte, daß hier ein Baugebiet nicht mehr ausgewiesen werden kann, würde dies der Stadt Marktsteft jegliche weitere Planungs-

möglichkeit nehmen. Außerdem wurde ausgeführt, daß nach der Musterverordnung "über Trinkwasserschutzgebiete" die Neuanlage dessen, was sich bereits im Schutzgebiet befindet, verboten wäre. Damit würde schon der zukünftige Verbotskatalog, der sich am Musterkatalog orientiert, die Unzulässigkeit des Altortes indizieren.

Zu dieser Stellungnahme wurde nochmals das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft gehört. Vom Bayer. Landesamt wurde mitgeteilt, daß sich keine grundsätzlichen neuen Gesichtspunkte aus diesem Schreiben ergeben. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Fall Köttweinsdorfer Gruppe nicht mit dem Fall Marktstefl zu vergleichen ist.

Mit Schreiben vom 23.04.1997 wurde die FWF Uffenheim aufgefordert mitzuteilen, inwieweit sich aufgrund der Verfahrensdauer Änderungen der Antragsunterlagen ergeben haben, die noch in diesem Verfahren berücksichtigt werden sollten.

Mit Schreiben vom 05.05.1997 wurden von seiten der FWF Uffenheim verschiedene Punkte der Antragsunterlagen aktualisiert.

Aufgrund dieser Aktualisierungen wurde das Landesamt für Wasserwirtschaft im Hinblick darauf um Stellungnahme gebeten, ob es sich hier um wesentliche Änderungen handelt. Von seiten des Landesamtes wurde mit Schreiben vom 16.06.1997 mitgeteilt, daß die Änderung zum geplanten Ausbau der fünf neuen Brunnen, zur Leistung der Hauptförderpumpen im Wasserverk Sulzfeld, zum Fremdwasserbezug und zur Einwohnerzahl ohne Bedeutung für die beantragte und begutachtete Grundwasserentnahme ist. Wesentliche Änderungen sind dadurch nicht veranlaßt.

Zu den Änderungen bezüglich der Wasserbedarfsprognose wurde mitgeteilt, daß hierzu vom Landesamt bereits mit Schreiben vom 19.02.1996 Stellung genommen wurde. Danach sind auch bei Berücksichtigung der seit der Antragstellung und der Begutachtung durch den amtlichen Sachverständigen eingetretenen Änderungen der Wasserbilanz die vom Zweckverband beantragten Entnahmemengen (max. 385 l/s, 33 300 cbm/d und 6,5 cbm/a) nach wie vor gerechtfertigt.

#### 14. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Kitzingen ist zum Erlaß dieses Bescheides gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz sachlich und örtlich zuständig.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - liegen vor. Die Entnahme von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG dar und bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 7 WHG) oder Bewilligung (§ 8 WHG).

Der FWF kann die Durchführung dieses Vorhabens nicht ohne eine gesicherte Rechtsstellung zugemutet werden. Die FWF ist ein Zweckverband, der 270 000 Personen in den Landkreisen Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Kitzingen, Neustadt/Aisch - Bad Windsheim, Schweinfurt, Würzburg und der Großen Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber mit Trinkwasser versorgt. Im Versorgungsbereich Sulzfeld/Main werden rd. 110 000 Einwohner mit Trinkwasser versorgt.

Im Versorgungsbereich Sulzfeld/Main werden rd. 40 bis 50 % des Jahresbedarfs der FWF benötigt. Dies macht deutlich, daß bei diesen Größenordnungen eine Bewilligung erforderlich ist, um die Versorgung des Versorgungsgebietes langfristig und zuverlässig zu sichern.

Des weiteren dient die Benutzung einem bestimmten Zweck, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird. Die vorgelegten Planunterlagen sind so konkret, daß der Umfang in wasserwirtschaftlicher Hinsicht eindeutig abgegrenzt werden kann.

Von der beabsichtigten Nutzung ist nach Ansicht des Landratsamtes eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu erwarten (§ 6 WHG). Beeinträchtigung bedeutet, daß durch die beantragte Nutzung das Wohl der Allgemeinheit einen Verlust erleidet, eine negative Abweichung vom bisherigen Normalzustand (so auch Drost/Knopp/Manner, WHG, Stand Januar 1996, § 6 RdNr. 5). Hierbei sind die Verhältnisse, die voraussichtlich nach den beantragten Veränderungen aufgrund der auf den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik beruhenden Überprüfung eintreten werden, gegenüberzustellen.

Nach den bisherigen Bewilligungen hatte die FWF die Möglichkeit zur Förderung folgender Grundwassermengen:

pro Jahr	10 850 000 cbm
pro Tag	41 100 cbm
pro Sekunde	480 l

Aufgrund des Gutachtens des Landesamtes für Wasserwirtschaft ist eine Entnahme aus dem Gewinnungsgebiet Sulzfeld/-Marktsteft bei einer Niederbringung von fünf zusätzlichen Brunnen in der Gemarkung Sulzfeld/Main in Höhe von 6,5 Mio. cbm pro Jahr möglich. Einer langfristigen Entnahme aus den bereits bestehenden Gewinnungsanlagen (Horizontalbrunnen Sulzfeld und Marktsteft und dem Vertikalbrunnen Sulzfeld) wurde in Höhe von 6 Mio. cbm pro Jahr zugestimmt. Langzeitige Entnahmen in Höhe von 6 Mio. cbm aus den bestehenden Gewinnungsanlagen sind aufgrund des Gutachtens des WWA ohne Übernutzung des Grundwasserleiters möglich.

Der Unternehmensträger muß bei den vorliegenden komplizierten grundwasserhydraulischen und hydrochemischen Bedingungen in die Lage versetzt werden, die wasserhaushaltsmäßig und qualitätsmäßig stets optimale Bewirtschaftung durchführen zu können. Hierzu ist die Zusammenfassung der Wasserrechte für das gesamte Erschließungsgebiet erforderlich. Nach den Ausführungen des Sachverständigen vom Landesamt für Wasserwirtschaft sind zusätzliche Absenkungen, außer im Nahbereich der neu vorgesehenen Brunnen, nicht zu erwarten, da die beantragten Wasserrechte unter den bereits genehmigten liegen.

Versagungsgründe im Sinne des § 6 WHG liegen nicht vor. Von der beabsichtigten Nutzung ist keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten.

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 08.02.1996 stellt eindeutig fest, daß die mikrobiologischen Untersuchungsergebnisse zu keiner Zeit eine Belastung ergeben haben.

Die weitere Bewertung zeigt, daß die einzelnen Gewinnungsanlagen zum Teil Nitratwerte an dem Grenzwert aufweisen. Das Mischwasser aus den drei Brunnen hat den Grenzwert jedoch zu keiner Zeit überschritten. Durch die mit Fertigstellung der Aufbereitungsanlage geschaffene Möglichkeit, das Wasser aus dem Gewinnungsgebiet Sulzfeld/Main-Marktstef mit fremdbezogenem sulfat-nitratarmen Wasser (WFW-Wasser) zu mischen, wird ein Nitratgehalt um 20 mg/l und der Härtebereich um 20 dH gehalten.

Auch die Planungshoheit der Stadt Marktstef bzw. der Gemeinde Sulzfeld/Main stellt keinen Versagungsgrund im Sinne des § 6 WHG dar. Selbst wenn die öffentlich-rechtliche Planungshoheit der Stadt/Gemeinde bei der Prüfung des Wohles der Allgemeinheit zu berücksichtigen wäre, muß der Sicherung der Wasserversorgung Vorrang vor der Planungshoheit der Stadt/Gemeinde gegeben werden. Der Brunnen Marktstef ist für den Versorgungsbereich Sulzfeld/Main unabdingbar. Bei Verbrauchsspitzen in den Sommermonaten kann die Versorgung nicht ohne die Betriebsbereitschaft des Horizontalbrunnens sichergestellt werden. Die Rechtsordnung kennt kein kommunales Recht auf grenzenloses Wachstum. Auch darf der Gemeinwohlbelang einer sicheren Versorgung der Bevölkerung, und in diesem Fall von ca. 110 000 Einwohnern mit gesundem Wasser, nicht hinter den Folgen für eine einzelne Gemeinde, in diesem Fall Marktstef, zurücktreten.

Abgesehen davon steht die Bewilligung der Grundwasserentnahme aus den Horizontalbrunnen Marktstef und Sulzfeld/Main und dem Vertikalbrunnen Sulzfeld/Main nur in einem mittelbaren Zusammenhang mit den Einschränkungen der Planungshoheit der Gemeinden. Durch die Grundwasserentnahme selbst wird die Planungshoheit der Gemeinde nicht eingeschränkt.

Bei den im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden - wie schon im Sachverhalt dargestellt - lediglich die auf die Grundwasserentnahme bezogenen Einwendungen berücksichtigt. Einwände, die sich ausschließlich auf das gleichzeitig ausgelegte Schutzgebietsverfahren bezogen haben, wurden nicht berücksichtigt, da eine bewilligte Gewässerbenutzung ohne unmittelbare Einwirkung auf Rechte Dritter keine Nachteile im Sinne des § 8 Abs. 3 WHG erwarten läßt, weil sie geeignet sein könnte, zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise das Bedürfnis nach Festlegung eines Wasserschutzgebietes gem. § 19 WHG hervorzurufen (so auch Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, Stand 01.03.1996, § 8 Randr. 24).

15. Stellungnahme zu den einzelnen im Verfahren und im Erörterungstermin vorgebrachten Einwendungen.

- 15.1 Den vom Wasser- und Schifffahrtsamt vorgebrachten Einwendungen wurde durch die Aufnahme der Auflagen in Ziff. 2.15.1 und 2.15.2 Rechnung getragen. Die Aufnahme weiterer Auflagen ist nicht erforderlich, da gem. § 7 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) das Wasser- und Schifffahrtsamt für Maßnahmen innerhalb der Bundeswasserstraßen, die der Unterhaltung, der Errichtung oder dem Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen dienen, keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedarf.
- 15.2 Die vom Fischereifachberater mit Stellungnahme vom 12.10.1992 vorgebrachten Einwendungen haben sich nach Mitteilung des Fischereifachberaters vom 04.10.1995 erledigt. Aufgrund der mit Schreiben vom 18.08.1995 übersandten Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft bestehen im öffentlichen fischereilichen Interesse keine Einwände mehr. Eine Teilnahme am Erörterungstermin wurde nicht für erforderlich gehalten.
- 15.3 Die vom Bayer. Bauernverband vorgebrachten Einwände bezüglich der sehr hohen Wasserentnahme mit nicht ausreichend geklärten Folgen für die landwirtschaftliche Nutzung waren zurückzuweisen, da aufgrund der Rücknahme der Entnahme von 10,85 Mio. cbm pro Jahr auf 6,5 Mio. cbm bzw. 6 Mio. cbm pro Jahr eine Anhebung des Grundwasserspiegels zu erwarten ist.
- Im Einzugsgebiet des Erschließungsgebietes Sulzfeld/Mainmarktsteft außerhalb der Talniederung des Maines liegt der Grundwasserstand (im Muschelkalk) im allgemeinen zu tief unter Gelände, so daß dieser ohne Einfluß auf die landwirtschaftliche Nutzung und Vegetation ist. Die Festlegung von Höchstentnahmemengen für die einzelnen Brunnen ist nicht möglich, da der Unternehmer durch die Zusammenfassung der Wasserrechte in die Lage versetzt werden soll, bei den vorliegenden komplizierten grundwasserhydraulischen und hydrochemischen Bedingungen die optimale Bewirtschaftung durchführen zu können.
- 15.4 Die Koppelfischereigenossenschaft hat sich mit Schreiben vom 16.12.1992 der Stellungnahme des Fachberaters für Fischerei angeschlossen. Es wurde mitgeteilt, daß die Interessen der Fischer durch den Fachberater vertreten werden. Die Einwendungen des Fachberaters für Fischerei wurden mit Schreiben vom 04.10.1995 für erledigt erklärt.
- 15.5 Die Einwendungen der Autobahndirektion gegen die Errichtung zusätzlicher Brunnen werden zurückgewiesen. Die bestehende Autobahn A 7, die in 900 m an den Brunnen in der Gemarkung Sulzfeld/Main vorbeiläuft, hat Bestandsschutz. Der Straßenbaulastträger ist jedoch gem. Art. 41 b Abs. 3 BayWG, § 1 Abs. 1 Nr. 4 Fernstraßengesetz (FStrG) für die Abwasserbeseitigung selbst verantwortlich. Einschränkungen aufgrund auftretender Probleme mit Wasserableitungen von der Autobahn können auftreten und sind vom Straßenbaulastträger zu übernehmen. Zusicherungen, wie von der Autobahndirektion gefordert, können vom Landratsamt nicht gegeben werden.

15.6 Die vom Bund Naturschutz mit Schreiben vom 20.11.1992 vorgelegten Einwendungen sind teilweise grundsätzliche Bedenken und Forderungen (z. B. Forderung nach dezentraler Versorgungseinrichtung), die nicht im direkten Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Antrag stehen. Die Forderung der sparsamen Wasserverwendung wurde unter Ziff. 2.3.2 und 2.3.3 des Bescheides berücksichtigt. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie - wie gefordert - ist gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht notwendig. Die weiter vorgebrachten Einwendungen sind im Schutzgebietsverfahren zu behandeln.

15.7 Die von der Gemeinde Sulzfeld/Main im Erörterungstermin und mit Stellungnahme vom 29.09.1992 vorgebrachten Einwendungen werden mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Eine Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit durch den Antrag der FWF auf Zusammenfassung der Wasserrechte und Niederbringung zusätzlicher Brunnen kann nicht gesehen werden. Die zusätzlichen Brunnen werden auf Grundstücken niedergebracht, die von der FWF erworben werden müssen. Zu den Befürchtungen, daß es bei einer Gesamtentnahme von 6,5 Mio. cbm infolge der Errichtung fünf weiterer Brunnen und der Zusammenfassung der Wasserrechte eine weitere gravierende Grundwasserabsenkung zu erwarten ist, wurde vom Landesamt für Wasserwirtschaft mitgeteilt, daß zusätzliche Grundwasserabsenkungen aus dem Nahbereich der vorgesehenen Brunnen nicht zu erwarten sind. Im Bereich der vorhandenen Brunnen wird es vielmehr zu einer Anhebung der Grundwasserstände kommen. Die zu erwartenden Absenkungen werden sich damit auf die im Eigentum der FWF befindlichen Flächen beziehen. Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Aufbereitungsanlage auftretenden Probleme sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sollten bei der Errichtung der fünf weiteren Brunnen und der damit verbundenen Leitungsverlegung landwirtschaftliche Nutzflächen in ihrer Erwerbsfähigkeit und Bonität beeinträchtigt werden, muß dies einem gesonderten Verfahren vorbehalten werden, da sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht feststellen läßt, ob und in welchem Maß nachteilige Wirkungen eintreten werden (§ 10 WHG).

Eine Überbeanspruchung des Grundwasserleiters, wie vom Vertreter der Gemeinde Sulzfeld, Herrn Dr. Tratz, am Erörterungstermin vorgetragen, ist bei einer Entnahme von 6,5 Mio. cbm pro Jahr und der Niederbringung fünf weiterer Brunnen nicht zu erwarten. Aus dem momentan bestehenden Gewinnungsanlagen ist eine Entnahme in Höhe von 6,0 Mio. cbm ohne Überbeanspruchung möglich. Grundlagen für diese Beurteilung sind die von der Ingenieurgesellschaft Björnsen Beratende Ingenieure durchgeführten hydrologischen und hydraulischen Berechnungen. Von der Ingenieurgesellschaft Björnsen Beratende Ingenieure wurden "modellgestützte Untersuchungen der Grundwassergewinnungsmöglichkeiten im Erschließungsgebiet Sulzfeld/Marktsteft" durchgeführt. Die

erste Untersuchungsphase vom Sommer 1987, die mit ersten stationären Rechenfällen mit dem mathematischen Grundwassermodell endete, brachte verschiedene grundlegende Erkenntnisse, die dann Anlaß für eingehende Untersuchungen waren. Um die Richtigkeit der vermuteten Zusammenhänge zu untermauern und differenziertere Aussagen treffen zu können, wurde anschließend ein hydrochemisches Meßprogramm durchgeführt. Die Grundwasserbeschaffenheit wurde gezielt in allen an der Grundwasserlieferung beteiligten Grundwasserleiter analysiert, in einer Meßstelle des Quartärs sogar für verschiedene Tiefen.

Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden in das für nicht stationäre Berechnungen erweiterte mathematische Grundwassermodell eingearbeitet, mit dessen Hilfe durch Prognoserechnungen eine umfassende Beurteilung der Gewinnungsmöglichkeiten aus dem Untersuchungsgebiet Sulzfeld/Marktsteft möglich war.

Aufgrund der durchgeführten Akteneinsicht wurden keine Einwendungen vorgebracht. Dem Landratsamt Kitzingen wurden keine gemeindeeigenen Grundstücke im Nahbereich mitgeteilt, so daß die Gemeinde Sulzfeld/Main durch die nicht durchgeführte Ertragsschätzung der Obsternte nicht in ihren Rechten verletzt wird.

Die sich auf das Schutzgebiet stützenden Einwendungen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

15.8

Die von der Stadt Marktsteft, vertreten durch die Kanzlei Baumann, vorgetragene Einwendungen werden zurückgewiesen. Bei der von der FWF durchgeführten Wasserentnahme handelt es sich ohne Zweifel um eine öffentliche Wasserversorgung, da in einem bestimmten Versorgungsgebiet eine nicht von vorne herein abgrenzbare Zahl unter satzungsmäßigen Voraussetzungen mit Wasser beliefert wird (so auch Drost/Knopp/-Manner, WHG, § 6 Randnr. 3).

Der Bedarf wurde von der FWF ausreichend dargelegt und entsprechend aktualisiert. Das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft hat mit Schreiben vom 19.02.1996 nochmals ausgeführt, daß die sich aus den beantragten Entnahmemengen ergebenden Reserven angemessen und vertretbar sind. Die Wasserbilanz 2000 wurde vom Zweckverband Fernwasserversorgung Franken inzwischen aktualisiert. Dabei ergibt sich bei der Jahresmenge ein Überschuß von rd. 25 % für die Versorgungsbereiche Sulzfeld/Main und Hüttendorf. Die Reserve beim Tagesbedarf und beim Momentanbedarf ist wesentlich niedriger. Diese Reserve ist im Hinblick auf die Größe der Versorgungsbereiche Sulzfeld/Main-Marktsteft und Hüttendorf (rd. 40 bis 50 % des Jahresbedarfes der FWF) als nicht zu hoch anzusehen. Die Situation verschärft sich noch dadurch, daß die beiden angrenzenden Versorgungsbereiche Volkach und Uehlfeld wesentlich stärker ausgelastet sind (Volkach 92 %, Uehlfeld 88 %). In diesen Versorgungsbereichen absehbare Defizite können nur durch Wasserlieferungen aus der Erschließung Sulzfeld/Marktsteft gedeckt werden. Bezogen auf die Versorgungsbereiche Volkach, Sulzfeld/Marktsteft, Uehlfeld und Hüttendorf reduziert sich die Dargebotsreserve beim Jahresbedarf auf nur noch 22 %. Bezogen auf diese vier Versorgungsbereiche mit einem Anteil von 65 % des Jahreswasserbedarfes der FWF bedeutet dies eine weitere Verschärfung der Situation.

Im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes leben derzeit rund 380 000 Einwohner; rund 270 000 davon werden vom Zweckverband FWF versorgt.

Nach § 4 der Verbandssatzung hat der Zweckverband im Bereich seiner Verbandsmitglieder - nämlich den Landkreisen Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Kitzingen, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Schweinfurt, Würzburg und der Großen Kreisstadt Rothenburg o. d. Tauber - folgende Aufgaben:

- Grundwasser zu erschließen und erforderlichenfalls aufzubereiten,
- Wasser aus diesem Wasservorkommen bereitzuhalten,
- Träger örtlicher Wasserversorgungen mit Wasser, das den Leitsätzen für die zentrale Trinkwasserversorgung (DIN 2000) entspricht, im Rahmen der versorgungswirtschaftlichen Möglichkeiten auf vertraglicher Grundlage zu beliefern und
- zu diesem Zweck eine übergebietliche Wasserversorgungsanlage zu errichten, diese entsprechend den zukünftigen Bedürfnissen zu erweitern, zu betreiben und zu unterhalten.

Um diese in der Satzung festgelegten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, ist die Vorhaltung einer Dargebotsreserve notwendig, die über das bei gemeindlichen Wasserversorgungsanlagen übliche Maß hinausgeht. Unter diesen Gesichtspunkten ist eine Reserve von rund 22 % für die vier Versorgungsbereiche Volkach, Sulzfeld/Marktsteft, Uehlfeld und Hüttendorf erforderlich.

Betrachtet man in diesem Zusammenhang die Deckung des größten täglichen Bedarfes, so ergeben sich hier erheblich geringere Dargebotsreserven. Bezogen auf die bereits o. g. vier Versorgungsbereiche beträgt diese nur noch rund 7 %. Daraus ergibt sich, daß eine Nutzung der beiden Horizontalbrunnen und des Vertikalbrunnens sowie der geplanten fünf zusätzlichen Brunnen im Erschließungsgebiet Sulzfeld/Marktsteft zwingend erforderlich ist.

Die bisher angestellten Bilanzbetrachtungen beziehen sich auf den prognostizierten Wasserbedarf im Jahr 2000. Die beantragte Bewilligung wird bis 31.12.2020 erteilt. Nach den derzeitigen Erkenntnissen muß davon ausgegangen werden, daß der Bedarf des Zweckverbandes auch nach dem Jahr 2000 keinesfalls zurückgehen, sondern eher weiter ansteigen wird.

Die beantragte Gewinnung von 6,5 Mio. cbm pro Jahr mit fünf zusätzlichen Brunnen in der Gemeinde Sulzfeld bzw. 6 Mio. DM pro Jahr aus den bestehenden Gewinnungsanlagen stellt die Grenze der Gewinnungsmöglichkeiten in dem hier betrachteten Erschließungsgebiet dar. Eine Entnahme in dieser Höhe ist jedoch nach Stellungnahme des Landesamtes ohne nachteilige Auswirkungen auf den umliegenden Grundwasserbereich möglich. Die beantragte Menge ist insbesondere

bei Ausfall von Fremdbezügen (z. B. von der WFW) - Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum - erforderlich. Auf den Horizontalbrunnen Marktsteft kann aus diesen Gründen nicht verzichtet werden. Bei Ausfall von Fremdbezügen kann der notwendige Wasserbedarf der Abnehmer des Versorgungsbereiches Sulzfeld ohne den Horizontalbrunnen Marktsteft nicht gedeckt werden. Nur unter Einbeziehung der Förderung aus diesem Brunnen kann das vorhandene Dargebot im vorliegenden Gewinnungsgebiet optimal mit ausreichender Betriebssicherheit genutzt und die erforderliche Wassermenge zur Deckung des Spitzenwasserbedarfs gewonnen werden. Der Fremdwasserbezug unterliegt regelmäßigen Lieferunterbrechungen wegen Sanierungsarbeiten an der Spannbetonfernleitung der WFW, wie beispielsweise im Oktober 1995 und im März 1997. Darüber hinaus mußte seit Beginn der WFW-Lieferung in das Wasserwerk Sulzfeld (Dezember 1992) die Zuspiesung bereits zweimal für zwei bis drei Tage wegen Rohrbrüchen im WFW-Bereich unterbrochen werden. Auch in Verbrauchsspitzen in den Sommermonaten, wie beispielsweise im Juli 1994, ist der Brunnen Marktsteft unerlässlich.

Eine Verlagerung der Entnahme aus diesem Brunnen auf die Sulzfelder Seite ist nicht möglich, da durch die vorgesehenen Grundwasserentnahmen aus den dort bestehenden und geplanten Brunnen die dortigen Grundwassergewinnungsmöglichkeiten voll ausgeschöpft sind.

Eine Verlagerung des Marktstefters Brunnen auf einen anderen Standort auf der Marktsteft Mainseite ist einerseits aufgrund der hydrogeologischen Bedingungen und andererseits aufgrund der Flächennutzung nicht möglich.

Des weiteren wurde vom Rechtsvertreter der Stadt Marktsteft vorgetragen, daß die Wasserqualität des Marktstefters Brunnen ungünstig ist. Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen würde nicht bei allen Brunnen Trinkwasserqualität bestehen. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahme des Gesundheitsamtes stehen keinerlei Qualitätsprobleme dieser Bewilligung entgegen. Mit Stellungnahme vom 08.02.1996 ist das Gesundheitsamt auf diesen Punkt eingegangen. Es wurde eine Auflistung der mikrobiologischen Untersuchungsbefunde vom 03.01.1994 bis 31.10.1995 übersandt. Diese Befunde wurden sowohl von Dr. Tratz (Vertreter der Gemeinde Sulzfeld a. Main) als auch von Frau Fridrich (Vertreterin der Stadt Marktsteft) eingesehen.

Von seiten des Gesundheitsamtes wurde mitgeteilt, daß bei den Wassergewinnungsanlagen Sulzfeld/Main-Marktsteft bei Wertung der vorliegenden mikrobiologischen Untersuchungsergebnisse für das Rohwasser zu keiner Zeit eine Belastung festgestellt werden konnte, die Anlaß zu Beanstandungen gab. Die Überprüfung der Untersuchungsbefunde der Jahre 1994 und 1995 bestätigt für alle drei Brunnen, daß die hygienischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung bei Krankheitserregern zu 100 % erfüllt werden. Das Wasser aus allen drei Gewinnungsanlagen ist nach den mikrobiologischen Einstufungskriterien mit der Bewertungsziffer "1" zu bewerten und nicht zu beanstanden.

Bei der weiteren Bewertung wurde jeder Brunnen einzeln betrachtet, da die Untersuchungsergebnisse der einzelnen Brunnen zeigen, daß bei der Zusammensetzung des Wassers bei verschiedenen Parametern unterschiedliche Meßwerte analysiert wurden.

Für den Brunnen Marktsteft liegen die Konzentrationen der in den Wasserproben untersuchten Parameter alle (außer Nitrat, Mangan und Sulfat) unter den jeweiligen Grenzwerten der Trinkwasserverordnung vom 05.12.1990.

Die Nitratbelastung des Wassers übersteigt den Grenzwert von 50 mg/l der Trinkwasserverordnung, weshalb der Brunnen auch in das Nitratprogramm des Innenministeriums aufgenommen wurde. Das Wasser wird monatlich vom Gesundheitsamt (Sachgebiet 11 des Landratsamtes Kitzingen) untersucht. Die Schwankungsbreite der analysierten Werte liegt zwischen 41 mg/l, gemessen am 05.11.1991, und 57 mg/l, gemessen am 31.03.1989. Bei der zuletzt gezogenen Wasserprobe am 08.01.1996 wurde ein Nitratwert von 51 mg/l festgestellt. Die Manganbelastung schwankte zwischen 0,05 mg/l und 0,10 mg/l. Der Grenzwert von Sulfat ist in der Trinkwasserverordnung mit 240 mg/l festgelegt. Diese Überschreitung ist jedoch geogen bedingt und bleibt bis zu einem Grenzwert von 500 mg/l außer Betracht.

Der Horizontalbrunnen Sulzfeld/Main zeigt lediglich geogenbedingte Sulfatüberschreitungen. Der Nitratwert schwankt zwischen 40 mg/l und 49 mg/l. Auch dieser Brunnen wurde in das Nitratprogramm mit aufgenommen und wird monatlich untersucht. Bei der letzten Nitratanalyse (08.01.1996) wurde ein Wert von 46 mg/l gemessen. Der Sulfatgehalt liegt um den Grenzwert von 240 mg/l und ist wie beim Horizontalbrunnen Marktsteft zu bewerten.

Beim Vertikalbrunnen Sulzfeld/Main liegen die Konzentrationen der in den Wasserproben untersuchten Parameter alle außer Nitrat und Sulfat unter den jeweiligen Grenzwerten der Trinkwasserverordnung.

Bei der Nitratbelastung des Brunnens ist festzustellen, daß der Nitratgehalt von 28 mg/l (gemessen am 26.05.1978) kontinuierlich angestiegen ist, so daß er jetzt zeitweise den Grenzwert von 50 mg/l erreicht. Eine vierteljährliche Nitratuntersuchung wird hier vorgenommen. Der am 08.01.1996 analysierte Nitratwert wurde mit 49 mg/l angegeben. Beim Sulfat treten auch hier geogenbedingte Sulfatüberschreitungen auf, die nicht zu beanstanden sind.

Bei der abschließenden Beurteilung wurde festgestellt, daß auch vor Fertigstellung der Aufbereitungsanlage der Grenzwert von Nitrat beim abgegebenen Wasser nicht überschritten wurde. Eine Ausnahmegenehmigung nach der Trinkwasserverordnung war auch hierfür zu keiner Zeit notwendig. Es ist festzuhalten, daß bei einem richtigen Mischungsverhältnis des Wassers aus den drei Gewinnungsanlagen auch ohne Zumischung von Fremdwasser die Anforderung der Trinkwasserverordnung erfüllt werden.

Die Qualität hat sich durch den Betrieb der Aufbereitungsanlage in Sulzfeld erhöht.

Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, das Wasser aus dem Gewinnungsgebiet Sulzfeld/Main mit fremdbezogenen sulfat- und nitratärmerem Wasser zu mischen. Ein Nitratgehalt um 20 mg/l und ein Härtebereich um 20 dH kann so gehalten werden.

Der Forderung der Rechtsvertreter der Stadt Marktsteft auf Aufnahme einer aufschiebenden Bedingung des wirksamen Erlases des von der FWF beantragten Trinkwasserschutzgebietes und einer auflösenden Bedingung, sofern ein Trinkwasserschutzgebiet nicht erlassen werden kann, wurde nicht entsprochen. Eine gesetzliche Verpflichtung für die Genehmigungsbehörde hierfür liegt nicht vor. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahren und der Verfahrensdauer war es nicht möglich, die beiden Verfahren zeitgleich durchzuführen und abzuschließen.

Zu der Möglichkeit einer Grundwasseranreicherung, um diese Bewilligung zu erübrigen, wurde das Wasserwirtschaftsamt und das Gesundheitsamt gehört. Von beiden übereinstimmend wurde dieses Verfahren abgelehnt.

Von seiten des Landesamtes für Wasserwirtschaft wurde mit Stellungnahme vom 19.02.1996 mitgeteilt, daß Oberflächenwasser in weit höherem Maße als Grundwasser Umwelteinflüssen, wie z. B. Gefährdung durch Viren, kanzerogene chemische und radioaktive Stoffe ausgesetzt ist. Es muß in jedem Fall je nach Ausmaß der Verschmutzung durch sehr aufwendige Verfahren aufbereitet werden. Dies trifft auch für Oberflächenwasser, z. B. aus dem Main, zu, das für die Grundwasseranreicherung herangezogen werden soll. Hierzu sind in der Regel folgende Aufbereitungsschritte notwendig:

1. Aufbereitung des Oberflächenwassers aus dem Main
  - Flockung (Aluminiumsulfat, Polyaluminiumchlorid) in der Regel mit Ozonung gekoppelt
  - Filtration (z. B. Quarzkiesfilter)
  - Aktivkohlefiltration (Entfernung organischer Belastungen einschließlich PSM)
  - Bodenpassage

Die Rohwasseraufbereitung ist notwendig, um die Vorschriften der EG-Richtlinien zum Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung einzuhalten und um betriebliche Probleme bei der anschließenden Infiltration und Trinkwasseraufbereitung auszuschalten.

2. Trinkwasseraufbereitung
  - Belüftung
  - Filtration (z. B. Quarzkiesfilter)
  - Aktivkohlefiltration
  - Desinfektion

In diesem Zusammenhang wurde vom Landesamt auch noch auf eine Reihe von anderen Schwierigkeiten bei der Verwendung von Oberflächenwasser aus dem Main hingewiesen:

- aufwendige und komplizierte mehrstufige Verfahrenstechnik
- hohe Bau- und Betriebskosten
- ständige analytisch-chemische Überwachung, dementsprechend hoher Bedarf an qualifiziertem Personal
- hohe Temperatur im Rohwasser und dadurch bedingt die Notwendigkeit einer ausreichend langen Untergrundpassage

Nach Mitteilung des Landesamtes kann das Oberflächenwasser trotz der notwendigen und aufwendigen Aufbereitungsverfahren die Qualität vom primären Grundwasser nicht erreichen. Außerdem können Grundwassereinzugsgebiete im Gegensatz zu Oberflächenwasser aus Flüssen durch Einrichtung von Wasserschutzgebieten wirksamer gesichert bzw. geschützt werden. Deshalb stellt die Versorgung aus Grundwasser, soweit dafür die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind, die bessere Alternative gegenüber einer Nutzung von Oberflächenwasser durch eine Grundwasseranreicherung dar. Da der Bedarf der FWF durch Grundwasser gedeckt werden kann, ist aus den aufgeführten Gründen (qualitativ, wirtschaftlich und versorgungstechnisch) der Ersatz einer Grundwassernutzung durch eine Grundwasseranreicherung mit Oberflächenwasser aus dem Main nicht vertretbar.

Von seiten des Gesundheitsamtes wurde mit Stellungnahme vom 12.03.1996 mitgeteilt, daß einer Aufbereitung von Oberflächenwasser nur zugestimmt wird, wenn Grundwasser nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Grundsätzlich wurde festgestellt, daß Wasser ein Lebensmittel ist, an dessen Reinheit besondere Anforderungen gestellt werden. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Seuchengesetz (BSeuchG) muß Trinkwasser so beschaffen sein, daß durch seinen Genuß oder Gebrauch die menschliche Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht geschädigt werden kann. Andere Rechtsgrundlagen sind die aufgrund § 11 Abs. 2 Bundes-Seuchengesetz erlassene Trinkwasserverordnung und das Lebensmittelgesetz. Die hier festgelegten Parameter und deren Grenz- und Richtwerte sind für die Nutzung von Wasser als Trinkwasser ausschlaggebend. Diese Qualitätsanforderungen werden in erster Linie von Wassergewinnungsanlagen sichergestellt, bei denen natürliches Grundwasser gewonnen wird. Steht Grundwasser nicht in ausreichender Menge zur Verfügung, muß auch Oberflächenwasser entsprechend aufbereitet werden. Die Verfahren hierzu sind technisch sehr aufwendig und verursachen hohe Bau- und Betriebskosten. Auch bei einem aufwendigen Aufbereitungsverfahren kann das so behandelte Oberflächenwasser aus dem Main die Qualität von Grundwasser nicht erreichen.

Die Nutzung von Oberflächenwasser, wie z. B. aufbereitetes Mainwasser, ist hygienisch wie folgt zu beurteilen: Heute bereiten weniger die klassischen Trinkwasserseuchen (z. B. Typhus) Sorge, sondern vielmehr Viren und chemische Spurenstoffe. Verschiedene Virusarten, insbesondere Adeno- und Enteroviren, sind im Oberflächenwasser nachweisbar. Allgemein wurde bisher die Meinung vertreten, daß die verwendete

ten Maßnahmen zur Gewinnung von Trinkwasser ausreichen, um eine Verbreitung von Virusinfektionen auf dem Wasserwege auszuschließen. Neuere Untersuchungen über Virusvorkommen im Wasser haben ergeben, daß Trinkwasser aus aufbereitetem Oberflächenwasser Viren enthalten kann. Epidemiologische Erhebungen lassen den Schluß zu, daß Viruskrankheiten über Trinkwasser verbreitet werden können. Das gilt auch für Poliomyelitis und Hepatitis. Die Inaktivierung von Viren ist sehr problematisch; sie geschieht nur bei relativ hohen Redoxpotentialen und länger andauernder Kontaktzeit mit dem Desinfektionsmittel. In den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch wird genauso wie im Bundesseuchengesetz verlangt, daß das Wasser keine Krankheitserreger enthalten darf. Soweit erforderlich, müssen neben bakteriologischen Untersuchungen auch Untersuchungen auf Fäkalbakteriophagen und Enteroviren durchgeführt werden. Bei der chemischen Belastung können alle Elemente in mehr oder weniger hohen Konzentrationen im Oberflächenwasser gelöst sein. Unter den chemischen Substanzen sind alle toxischen Stoffe sehr bedeutsam. Besonders die bekannten ca. 250 000 organische Verbindungen sind problematisch, da bei vielen von ihnen eine kanzerogene Wirkung nicht auszuschließen ist.

16. In die vorgenannte Abwägung sind die von der FWF bereits aktualisierten Unterlagen eingeflossen. Auch die Stellungnahme des Bayer. Landesamtes vom 19.02.1996 berücksichtigt bereits die Aktualisierung der Wasserbilanz für das Jahr 2000.

Die von den Rechtsvertretern geforderte Akteneinsicht in verschiedene am Erörterungstermin geforderte Unterlagen wurde gewährt.

Lediglich zu den Ertragsschätzungen der Obsternte bzw. des Weinbaues wurden keine Unterlagen aufgefunden. Das Landratsamt hat die Stadt Marktstett und die Gemeinde Sulzfeld/Main gebeten, die Flurnummern der gemeindeeigenen Grundstücke im Nahbereich der Brunnen mitzuteilen. Nur in diesem Bereich sollte aufgrund der Bewilligungen vom 07.06.1961 und 27.11.1972 Ertragsschätzungen vorgenommen werden. Weder die Gemeinde Sulzfeld/Main noch die Stadt Marktstett haben betroffene Grundstücke mitgeteilt.

Die mit Schreiben der FWF vom 05.05.1997 mitgeteilten Änderungen der Antragsunterlagen stellen keine wesentlichen Änderungen dar. Durch diese Aktualisierungen haben sich keine Änderungen der Beurteilung des Vorhabens ergeben. Die technischen Detailänderungen wurden übernommen. Die überarbeitete Wasserbedarfsprognose wurde von den Rechtsvertretern der Gemeinde Sulzfeld/Main und der Stadt Marktstett bereits eingesehen.


Durch die mitgeteilten Änderungen wurden die Belange der Stadt Marktstett, der Gemeinde Sulzfeld/Main und weiterer Dritter nicht erstmalig oder stärker als bisher berührt. Eine erneute Beteiligung der Gemeinde Sulzfeld/Main und der Stadt Marktstett war nicht notwendig, zumal die überarbeitete Wasserbedarfsprognose bereits eingesehen wurde.

17. Die aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen stützen sich auf § 4 WHG und Art. 5 BayWG. Sie sind insbesondere erforderlich, um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushaltes zu verhüten oder auszugleichen. Der Vorbehalt in Ziff. 2.12 stützt sich auf § 5 Abs. 1 WHG.  
Die Durchführung der Eigenüberwachung stützt sich auf die Eigenüberwachungsverordnung vom 20.09.1995.  
  
Der Vorbehalt in Ziff. 5 hat seine Rechtsgrundlage in § 10 WHG.
18. Die vorhandenen Bewilligungen sind ab Unanfechtbarkeit dieses Bescheides widerrufen, da der Antragsteller eine Zusammenfassung der Wasserrechte im Gewinnungsgebiet Sulzfeld/Marktsteft beantragt hatte und diese - wie beantragt - genehmigt wurden.
19. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 und 13 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.1.1.4 des Kostenverzeichnisses.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

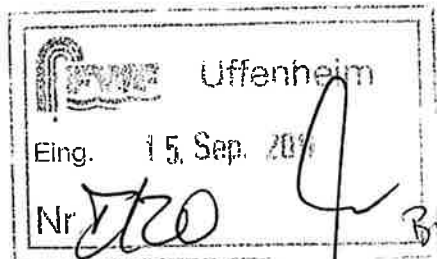
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstr. 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I. A.

  
Bischof  
Reg.-Rätin



KOPIE



φ H. Mem z. U. Anlage 2.2.1  
Bescheinigung der Auflagen  
25. 20.9.11



Landratsamt  
Kitzingen

Landratsamt Kitzingen - Kaiserstraße 4 - 97318 Kitzingen  
Gegen Empfangsbekanntnis

Zweckverband  
Fernwasserversorgung Franken  
Fernwasserstraße 2  
97215 Uffenheim

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
**Herr Nathaniel Engert**  
Sachbearbeiter Wasserrecht  
Gebäude/ Zimmernr. 8.83.15  
Telefon 09321 928-6222  
Telefax 09321 928-6099  
nathaniel.engert@kitzingen.de  
www.kitzingen.de/aktuell

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom  
18.04.2011, I/20 T 647.1

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)  
62.3-632/02.1

Kitzingen,  
14. September 2011

### **Vollzug des Wasserrechts;**

**Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Regen-, Übereich- und Spülwasser aus dem Bereich der Aufbereitungsanlage und des Mischwasserbehälters Sulzfeld in den Main durch den Zweckverband Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim**

Anlagen: 1 Antragsunterlagen

### **B e s c h e i d :**

#### 1. Beschränkte Erlaubnis

##### 1.1 Gegenstand, Umfang und Plan der Erlaubnis

##### 1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim, erhält die widerrufliche beschränkte Erlaubnis für die Einleitung von Regen-, Übereich- und Spülwasser aus dem Bereich der Aufbereitungsanlage und des Mischwasserbehälters in der Gemarkung Sulzfeld in den Main (Main-km ca. 281,300, rechtes Ufer).

##### 1.1.2 Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt zur Einleitung folgender Wassermengen:

- a) Filterrückspülwasser: 100 l/s; 350 m<sup>3</sup>/h
- b) Übereichwasser bei Überfüllung der Anlage: 700 l/s
- c) Wasser aus Mischbehälter zur Entleerung des Behälters, z. B. nach Reinigung: 100 l/s
- d) Oberflächenwasser von Dachflächen, Hofflächen und Zufahrtstraße: 113 l/s
- e) Oberflächenwasser von 2,55 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zwischen FWF-Anlagen und Staatsstraße 2270: 189 l/s
- f) Oberflächenwasser von der Staatsstraße 2270 nach Ausbau: 130 l/s

Öffnungszeiten Mo/Di 08:00-13:00/ 14:00-15:30 Uhr, Mi 08:00 -13:00 Uhr, Do 08:00-13:00/ 14:00-17:00 Uhr, Fr 08:00-12:00 Uhr

Servicezeiten Mo-Do 08:00-08:30/ 11:30-13:00 Uhr, Fr 08:00-08:30 Uhr Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Konten der  
Kreiskasse

Sparkasse Mainfranken Würzburg, Konto 42069054, BLZ 79050000, IBAN DE37 7905 0000 0042 0690 54, BIC BYLADEM15WU  
Fürstlich Castell'sche Bank, Konto 1000300, BLZ 79030001, IBAN DE09 7903 0001 0001 0003 00, BIC FUCED77XXX

### 1.1.3 Plan der Erlaubnis

Der Erlaubnis liegen die mit Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamt Würzburg vom 10.07.1989 versehenen Antragsunterlagen des Ingenieurbüros H. P. Gauff GmbH & Co. KG vom März 1989 zugrunde. Diese bestehen aus:

- Erläuterung
- Übersichtslageplan (Maßstab 1 : 25 000)
- Lageplan (Maßstab 1 : 1 000)
- Lageplan Aufbereitungsanlage (Maßstab 1 : 200)
- Längsschnitt Kanäle im Baugrundstück
- Längsschnitt Ableitungskanal (Maßstab 1 : 1 000 / 100)
- Bauplan Absetzbecken (Maßstab 1 : 50)

### 1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum **31.12.2031** befristet.

## 2. Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen

Die unter Nr. 2 dieses Bescheides aufgeführten Genehmigungsinhaltsbestimmungen (Ziff. mit \*) definieren die Anlagendaten sowie den Umfang der Genehmigung. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung und können nicht selbstständig angefochten werden. Bei Abweichen von den Genehmigungsinhaltsbestimmungen liegt ein ungenehmigter Betrieb der Anlagen vor, der die Behörde zur Stilllegung berechtigt.

### 2.1 Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg

#### 2.1.1\* Abwasser aus der Filtrerrückspülung

##### 2.1.1.1 Überwachungswerte

Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist folgender Wert in der nicht abgesetzten, durch Aufschütteln homogenisierten, qualifizierten Stichprobe einzuhalten:

Abfiltrierbare Stoffe: 50 mg/l

Das Rückspül-, Reinigungs- und Überlaufwasser darf - abgesehen von dem zur Desinfektion des Trinkwassers zugesetztem Chlordioxid - keine zusätzliches Hypochlorit bzw. freies Chlor enthalten.

Den Werten in Nr. 2.1.1 liegt hinsichtlich der Analysenverfahren die Anlage zu § 4 AbwV und der Messwerte der Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV) zu Grunde. Die Werte dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Ist ein unter Nr. 2.1.1 festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt („4 - von 5 - Regel“). Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

##### 2.1.1.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens die Anforderungen nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Folgende Abweichungen vom Anhang 2, 2. Teil der EÜV sind zulässig:

- Auf die Messung der Sichttiefe kann verzichtet werden. Der Schlamm Spiegel ist monatlich zu messen (Nr. 2.2.6).

- Aufgrund der Größe des Absetzbeckens von 150 m<sup>3</sup> gilt die Spalte 3 „Abwasseranfall ab 100 m<sup>3</sup>/d“. Abweichend hiervon wird folgendes festgelegt (Nr. 2.3):
  - Der Abwasseranfall kann anhand der Zahl der Rückspülungen ermittelt werden (statt kontinuierlicher Messung).
  - Der pH-Wert ist monatlich zu messen (statt kontinuierlicher Messung).
- Die übrigen Parameter der Nrn. 2.3.1 sowie 2.3.2 brauchen nicht gemessen zu werden. Zusätzlich ist der Parameter abfiltrierbare Stoffe monatlich zu messen. Die Probenahme ist gegen Ende des Ablassvorganges durchzuführen.

Es ist zum 01. März des darauf folgenden Jahres ein Jahresbericht nach § 5 EÜV anzufertigen und an das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu schicken.

2.1.2 Die für den Betrieb, die Unterhaltung und Überwachung erforderlichen Geräte sind bereitzuhalten, bestehend aus drei Imhof-Absetztrichtern von je 1 l und einem Gestell für die Absetztrichter.

2.1.3 Vom Betriebs- und Wartungspersonal ist ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen zu enthalten hat:

- a) Name des diensttuenden Betriebs- und Wartungspersonals,
- b) Zeitpunkt, Dauer und Spülwassermenge einer Rückspülung,
- c) Zeitpunkt der Entleerung des Klärbehälters,
- d) Mess- und Untersuchungswerte,
- e) Ergebnis der ausgeführten Wartungs- und Funktionskontrollen,
- f) Aufzeichnung über Reparaturarbeiten,
- g) besondere Vorkommnisse und
- h) Angaben über Menge und Beseitigung des im Klärbecken abgesetzten Schlammes.

Eine Durchschrift des Betriebstagebuches ist jeweils bis Februar eines jeden Jahres für das zurückliegende Jahr dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist mind. fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Übersendung der Durchschrift des Betriebstagebuches kann durch den Bericht nach der EÜV (vgl. Ziff. 2.1.1.2) ersetzt werden, indem in dem Bericht auch die relevanten Daten hinsichtlich der Behälterreinigung, Entleerung und der Einleitung von Übereichwasser aufgeführt werden.

2.1.4 Der im Klärbehälter abgesetzte Schlamm ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

2.1.5 Die Ableitung der verschiedenen Wässer ist so zu steuern, dass keine Überlastung der Ablaufleitung, auch nicht bei gleichzeitigem Starkregen, möglich ist.

2.1.6 Auf der Zuflusseite des Absetzbeckens für Filtrerrückspülwasser ist an der Bodenöffnung 70/40 cm im Zulaufschacht ein Verschluss anzubringen, um bei Anspringen des Notüberlaufes ein Aufwirbeln des im Absetzbecken vorhandenen Filterschlammes zu vermeiden.

2.1.7 Das aus der gesamten Aufbereitungsanlage mit Mischbehälter, einschl. Außenanlagen, abgeleitete Wasser darf keine für den Main schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

2.1.8 Nicht genannte Wasserarten, insbesondere Wasser von Sanitäranlagen, Bodeneinläufen usw. sind der Abwasseranlage Sulzfeld zuzuleiten, soweit sie nicht als Sondermüll (z. B. Laborabwässer) zu beseitigen sind.

2.2 Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Schweinfurt (WSA)

2.2.1 Die vom WSA erteilte Strom- und Schifffahrtspolizeilich Genehmigung Nr. 131-13 vom 20.06.1989 ist zu beachten.

2.2.2 Der mit dem WSA abgeschlossene Nutzungsvertrag Nr. 27.916/0013 für die Nutzung bundeseigener Land- und Wasserflächen ist zu beachten.

2.3 Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen der Fischereifachberatung am Bezirk Unterfranken

2.3.1 Die in den Main abzuleitenden Abwässer (Spül- und Reinigungswässer) müssen weitgehendst frei von Schwebstoffen und in ihrer Zusammensetzung so beschaffen sein, dass sie für Fische und andere an das Leben im Gewässer gebundene Organismen unschädlich sind.

Sie müssen vor der Einleitung in das Fließgewässer insbesondere chlorfrei sowie frei von anderen Gift- und Farbstoffen sein. Es darf kein wirksames Desinfektionsmittel (freies Chlor) mehr nachweisbar sein.

Die Neutralisation (Entgiftung) der bei Desinfektionsmaßnahmen anfallenden Abwässer ist sehr sorgfältig durchzuführen und zu überwachen. Eine vollständige Durchmischung dieser Abwässer mit dem Neutralisationsmittel ist sicherzustellen. Sämtliche Entgiftungs- bzw. Neutralisationsvorgänge sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren und jede Einleitung dieser Abwässer mit Angabe der Einleitungsmenge (Gesamtmenge) und der gemessenen Überwachungswerte aufzuzeichnen.

2.3.2 Der im Klärbehälter abgesetzte Schlamm ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

2.3.3 Wasser von Sanitäranlagen, Bodeneinläufen usw. sind der Abwasseranlage Sulzfeld zuzuleiten, soweit sie nicht als Sondermüll (z. B. Laborabwässer) zu beseitigen sind.

Vorgesehene Desinfektionsmaßnahmen sind mind. 14 Tage vorher dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg, anzuzeigen, damit von dort entsprechende Maßnahmen veranlasst werden, die die Einleitung gewässerschädlicher oder fischgiftiger Stoffe über die Ablaufleitung in den Main verhindert.

2.3.4 Grundsätzlich sind wassergefährdende Stoffe gem. den einschlägigen Vorschriften in medienbeständigen Auffangwannen bzw. Räumen mit Prüfzeichen einzustellen. Das Auffangvolumen muss der größtmöglichen Menge entsprechen. Behälter, Tanks und Auffangvorrichtungen im Freien sind vor Regen geschützt zu überdachen.

2.3.5 Lager- bzw. Abfüllplätze für wassergefährdende Stoffe sind flüssigkeitsdicht auszuführen.

2.3.6 Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken haftet für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten am Main nachweislich aus Anlass der Vorflutbenutzung entstehen.

2.4 Auflagenvorbehalt

Weitere Bedingungen und Auflagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten, sollten sich diese im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen.

3. Hinweise

3.1 Mit dieser Genehmigung werden privatrechtliche Belange nicht behandelt. Die Benutzung von Grundstücken ist durch privatrechtliche Vereinbarung mit den jeweiligen Eigentümern zu regeln.

3.2 Die Beurteilung des Vorhabens beschränkt sich grundsätzlich auf wasserrechtliche Belange und ist keine technische Entwurfsprüfung. Nicht geprüft wurden insbesondere die Standsicherheit, Belange des Arbeits- und Unfallschutzes u. ä.

3.3 Die Ausnahmegenehmigung von der Trinkwasserschutzgebietsverordnung für die Verlegung der Abwasserleitung (Bescheid des Landratsamtes Kitzingen vom 21.06.1990, Az. 72-632/01.1) wurde unbefristet erteilt. Insbesondere die Auflage in Ziff. 2.12 des genannten Bescheides (Druckprüfung alle 5 Jahre) ist weiterhin zu beachten.

lt. Sch. d. LAH  
v. 6.10.11  
gilt für  
Ziff. 2.12. Reinigungs- u. Wasserbehälter!

#### 4. Kostenentscheidung

- 4.1 Die Fernwasserversorgung Franken hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 4.2 Die Fernwasserversorgung Franken ist von der Zahlung einer Gebühr befreit.
- 4.3 Auslagen sind nicht angefallen.

### Gründe:

#### I.

Mit Schreiben vom 18.04.2011 beantragte der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken die Verlängerung der gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Regen-, Überreich- und Spülwasser aus dem Bereich der Aufbereitungsanlage und des Mischwasserbehälters in der Gemarkung Sulzfeld in den Main für den längst möglichen Zeitraum.

Nachdem die gehobene Erlaubnis bereits seit 31.12.2009 abgelaufen war und eine Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis ein erneutes förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bedurft hätte, wurde mit der FWF einvernehmlich vereinbart, für die Einleitungen die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) zu prüfen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat mit Schreiben vom 22.06.2011 eine gutachtliche Stellungnahme im wasserrechtlichen Verfahren abgegeben, in der den Einleitungen zugestimmt wurde, wenn die in der ursprünglichen Erlaubnis aufgenommenen Bedingungen und Auflagen an die aktuelle Abwasserordnung (AbwV) und der aktuellen Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) angepasst werden.

Weiter wurden im Erlaubnisverfahren die folgenden Träger öffentlicher Belange beteiligt, die den Einleitungen, wenn auch teilweise unter Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen, zugestimmt haben:

- Fischereifachberater am Bezirk Unterfranken
- Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt
- Gesundheitsamt am Landratsamt Kitzingen
- Gemeinde Sulzfeld am Main

Der Fischereifachberatung am Bezirk Unterfranken hat in seine Stellungnahme gefordert, dass die in den Main einzuleitenden Spül- und Reinigungswässer chlorfrei sein müssen, da Chlor ein gefährliches Atemgift für Fische ist, welches bereits bei Konzentrationen mit einem Restchlorgehalt ab 0,05 mg/l tödlich für Fische (Fischbrut) wirkt.

Zu dieser Forderung wurde eine weitere Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg eingeholt, das nach Rücksprache mit der Fernwasserversorgung Franken (Herrn Mersi) zur Klärung der tatsächlichen Verhältnisse folgendes mitgeteilt hat:

*„1. Rückspülung der Enteisungs- und Entmanganungsfilter:*

*Die Rückspülung erfolgt wöchentlich mit Wasser aus dem Reinwasserbehälter (Mischbehälter, 10.000 m<sup>3</sup>). Dem Wasser ist Chlordioxid (ClO<sub>2</sub>) in einer Größenordnung von 0,03 - 0,04 mg/l (berechnet als ClO<sub>2</sub>) zugesetzt.*

*2. Überlaufwasser*

*Bei einer Havarie enthält das Überlaufwasser folglich ebenfalls maximal die gleiche Menge an Chlordioxid.*

*3. Reinigung und Desinfektion des Mischbehälters*

*Der Behälter besteht aus Edelstahl. Er wird einmal jährlich zur Reinigung entleert und mit dem Mittel Carela Plus (enthält anorganische Säure und ein Desinfektionsmittel auf Wasserstoffperoxid-Basis) händisch gereinigt. Das Wasser wird vor der Ableitung ggf. neutralisiert. Natriumhypochlorit bzw. Chlor kommt nicht zum Einsatz.*

*Vorschlag für den Bescheid:*

*Die mit Schreiben des WWA Aschaffenburg vom 22.06.2011 vorgeschlagene neue Ziff. 2.1.1 ist um folgenden Passus zu ergänzen:*

*„Das Rückspül-, Reinigungs- und Überlaufwasser darf - abgesehen von dem zur Desinfektion des Trinkwassers zugesetzten Chlordioxid - kein zusätzliches Hypochlorit bzw. freies Chlor enthalten.“*

*Die Ziffern 2.2\*, 2.3\* und 2.4 sind dann zu streichen.“*

## II.

Das Landratsamt Kitzingen ist nach Art. 63 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 53 Abs. 1 Satz 2 der Landkreisordnung (LkrO) und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Die Einleitung von Regen-, Übereich- und Spülwasser in den Main stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar und bedarf gem. § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung. Es wurde vorliegend geprüft, ob eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG erteilt werden kann.

Die Anlagen entsprechen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Wie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in seiner Stellungnahme mitgeteilt hat, kann die Erlaubnis verlängert werden, wenn die Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen den aktuellen gesetzlichen Anforderungen (Grenzwerte, Überwachung, etc.) angepasst werden. Nachdem eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch das Vorhaben bei dem langjährigen Betrieb nicht bekannt wurde und nicht zu erwarten ist, wurde die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt. Das Landratsamt hat in seine Entscheidung die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit einbezogen und schließt sich insoweit ihren Ausführungen an.

Die Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen bzw. deren Vorbehalt stützen sich auf § 13 WHG sowie auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG und sind erforderlich, um die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben zu erreichen oder eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu vermeiden. Die Hinweise in diesem Bescheid dienen dem Unternehmer zur Information.

## III.

Dieser Bescheid ist gemäß Art. 1 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) kostenpflichtig. Der ZV FWF ist gem. Art. 4 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit (persönliche Gebührenfreiheit). Auslagen nach Art. 10 KG sind nicht angefallen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65  
Hausanschrift: Burkarderstr. 26  
97082 Würzburg

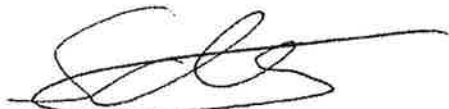
**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Bernd Schlör  
Abteilungsleiter



Pumpstufe 3 mit max. Dauer von 5 Tagen mit einer max. mittleren Förderrate von 483 l/s und einer max. Gesamtentnahme von 208 800 m<sup>3</sup> nach Maßgabe der unter Ziffer 4 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

2. Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstr. 2, 97215 Uffenheim erhält die beschränkte Erlaubnis nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen vom 21.12.2018, ergänzt mit Unterlagen vom 04.02.2019 (vgl. 3) zur Einleitung von Übereichwasser in den Main über die Einleitungsstellen MS 1 bzw. SU 2 in den Main nach Maßgabe der unter Ziffer 4 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Übersichtstabelle zu den beantragten Pumpversuchen

Pumpstufe voraussichtl. Zeitraum: max. Dauer:	2. Pumpstufe 01.03.2019-11.04.2019 42 Tage	3. Pumpstufe 12.04.2019-16.04.2019 5 Tage	Nutzung des Förderwassers
Brunnen	max. mittlere Entnahme in l/s während des tägl. Pumpbetriebs (ca. 20 h)		Einleitung in den Main
HFB Marktsteft	105	120	MS 1
HFB Sulzfeld	200	230	SU 2
S1 Sulzfeld	30	35	SU 2
<b>Summe Gruppe 1</b>	<b>335</b>	<b>385</b>	<b>MS 1 + SU2</b>
S2 Sulzfeld	80	80	Nutzung im Wasserwerk
N1 Sulzfeld	80	80	
N2 Sulzfeld	35	35	
<b>Summe Gruppe 2</b>	<b>195</b>	<b>195</b>	
<b>Gesamtsumme im Tagesmittel</b>	<b>ca. 442</b>	<b>ca. 483</b>	
	max. Tagesgesamtentnahme in m <sup>3</sup> /d		
Gruppe 1	24.120	27.720	Einleitung in den Main
Gruppe 2	14.040	14.040	Nutzung im Wasserwerk
<b>Gruppe 1+ 2</b>	<b>38.160</b>	<b>41.760</b>	
	max. Gesamtentnahme der Pumpstufe in m <sup>3</sup>		
<b>Gruppe 1 + 2</b>	<b>1.602.720</b>	<b>208.800</b>	
<b>Einleitungen in den Main</b>			<b>Einleitungsstelle</b>
max Momentaneinleitung MS 1 in l/s	105	120	MS 1
max. Einleitung MS 1 in m <sup>3</sup> /d	7.560	8.640	MS 1
max. Einleitung MS 1 in der Pumpstufe m <sup>3</sup>	317.520	43.200	MS 1
max Momentaneinleitung SU 2 in l/s	230	265	SU 2
max. Einleitung SU 2 in m <sup>3</sup> /d	16.560	19.080	SU 2
max. Einleitung SU 2 in der Pumpstufe m <sup>3</sup>	695.520	95.400	SU 2

3. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen vom November 2018 vorgelegt mit Antragsschreiben der FWF vom 21.12.2018 und ergänzende Unterlagen vom 04.02.2019 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen (Bayerisches Landesamt für Umwelt – LfU-) durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen:

Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan des Ingenieurbüros BCE zugrunde:

- Antrag vom November 2018
- Erläuterungsbericht zum Vorhaben von 2018
- Hydrogeologischer Bericht des Büros BCE vom November 2018
- Übersichtslageplan M = 1 : 25 000 Lageplan M = 1 : 6000
- Ausbaupläne mit Schichtenprofil und Angaben über die Grundwasserverhältnisse
- Ergänzende Erläuterungen der FWF vom 04.02.2019 inkl. Anlagen
- Lagepläne der Einleitungsstellen (M = 1 : 1000)

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 19.02.2019 versehen.

#### 4. **Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen**

##### 4.1. **Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen des Landesamtes für Umweltschutz**

- 4.1.1. Die beschränkte Erlaubnis wird bis zum 30.06.2019 erteilt. Sie erlischt, wenn nicht bis zum 01.04.2019 mit der Gewässerbenutzung begonnen worden ist und das Landratsamt Kitzingen einer Verlängerung dieser Frist nicht vor Ablauf schriftlich zugestimmt hat.
- 4.1.2. Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Kitzingen dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.
- 4.1.3. Die Pumpversuche sind durch ein geeignetes Fachbüro zu begleiten und auszuwerten. Soweit betrieblich möglich sollte eine möglichst kontinuierliche Pumprate gefahren werden, um eine sinnvolle hydraulische und hydrochemische Auswertung zu ermöglichen. Bei der Planung, Durchführung und Auswertung der Pumpversuche ist das DVGW-Arbeitsblatt W 111 zu beachten.

#### 4.1.4. Einleitungen in den Main über die Einleitungsstellen MS1 bzw. SU2

Ergänzend zu den Auflagen der jew. Genehmigungen des Landratsamtes Kitzingen vom 04.05.1955 (Az. 863/II/1/320) bzw. 16.03.1992 (Az. 72-632/01.1) sind folgende Maßgaben zu beachten:

4.1.4.1. Die Erlaubnis zur Pumpversuchswassereinleitung in den Main ist auf die Einleitung von gefördertem Rohwasser beschränkt.

4.1.4.2. Die Erlaubnis wird auf die Wassermengen gemäß nachfolgender Tabelle beschränkt.

Einleitungen in den Main			Einleitungsstelle
Pumpstufe	Pumpstufe 2	Pumpstufe 3	
max Momentaneinleitung MS 1 in l/s	105	120	MS 1
max. Einleitung MS 1 in m³/d	7.560	8.640	MS 1
max. Einleitung MS 1 in der Pumpstufe m³	317.520	43.200	MS 1
max Momentaneinleitung SU 2 in l/s	230	265	SU 2
max. Einleitung SU 2 in m³/d	16.560	19.080	SU 2
max. Einleitung SU 2 in der Pumpstufe m³	695.520	95.400	SU 2

4.1.4.3. Bei Hochwasserführung des Maines darf keine Einleitung erfolgen.

4.1.4.4. Datum und Zeit der Einleitungen sind aufzuzeichnen und auf Verlangen dem Landratsamt Kitzingen mitzuteilen.

4.1.4.5. Der Vorhabensträger haftet für Schäden, die auf die Einleitung des Wassers zurückzuführen sind.

4.1.5. Der Beginn der Pumpversuche und das begleitende Fachbüro sind dem Landratsamt Kitzingen, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt mind. 1 Woche vorher schriftlich oder per Email anzuzeigen. Die Vollendung der Pumpversuche ist unverzüglich schriftlich oder per Email anzuzeigen.

4.1.6. Während des Pumpversuches sind die in Kap. 4 und Anlage 4.3 der Antragsunterlagen beschriebenen begleitenden Messungen in den Brunnen und Grundwassermessstellen vorzunehmen. Sofern mikrobiologische Befunde in den Sammelschächten der Horibrunnen

nachgewiesen werden, sind diese jew. zum Ende der Pumpstufen 2 und 3 auch jew. in den Einzelsträngen auf mikrobiologische Parameter zu untersuchen. Bei diskontinuierlichem Pumpbetrieb ist die Probenahme nach möglichst langer Pumpzeit vorzunehmen und der Zeitpunkt zu dokumentieren.

- 4.1.7. Das zutage geförderte Grundwasser wird z. T. zu Trinkwasserzwecken aufbereitet. Durch die zu erwartende starke Absenkung um die Brunnen wird vermutlich verstärkt Uferfiltrat mit relativ kurzer Verweilzeit beigezogen. Das Überwasser wird in den Main über die bestehenden Abschlagsleitungen eingeleitet.
- 4.1.8. Spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Arbeiten ist eine vollständige Dokumentation der Maßnahme (Pumpstufen 1 bis 3) als Abschlussbericht mit Erläuterungen und Wertung der Ergebnisse dem Landratsamt Kitzingen, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und Bayerischen Landesamt für Umwelt vorzulegen. Der Bericht hat mindestens zu enthalten:
- Lageplan, Bezugshöhen in NN+m, Rechts- und Hochwerte
  - Schichtenprofile und Ausbaupläne der Brunnen und Grundwassermessstellen.
  - Wasseranalysen (Ergebnisse des Messprogramms gem. Anlage 4.3 der Antragsunterlagen) unter Angabe der Pumphistorie vor der jew. Probenahme (Pumpraten/Betriebs-/Stillstandszeiten)
  - Monitoringdaten [Ganglinien: Pumpraten, tägl. Stillstandszeiten, Mainwasserstand und –Abfluss, GwStände [Br+GwMs], Leitfähigkeiten [Br+GwMs], GwTemperatur [Br+GwMs], Ableitungen in den Main (SU2 bzw. MS1) etc.; bei kontinuierlicher Aufzeichnung sind jeweils Tagesmittelwerte und mind. Stundenmittelwerte (oder höher aufgelöste Werte) anzugeben]
  - Pumpversuchsergebnisse
- 4.1.9. Sollten sich während der Pumpversuche nachteilige Auswirkungen auf Rechte oder geschützte Interessen Dritter ergeben, sind die Pumpversuche unverzüglich abubrechen und das Landratsamt Kitzingen sowie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und das Bayerische Landesamt für Umwelt zu benachrichtigen. Insbesondere bei signifikanten Grundwasserabsenkungen im Bereich der Ortsbebauung sind der Entscheidung über die Fortführung der Pumpversuche baugrundgutachterliche Bewertungen zugrunde zu legen.
- 4.2. Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen des Landratsamtes Kitzingen
- 4.2.1. Die Grundwasserabsenkungen sind kontinuierlich an den Messstellen (N1, N2, N9, N10, N11 und B3) im Bereich der Bebauung von Marktsteft und an den Messstellen ( GP2, GP16,

GP17 ) im Bereich der Bebauung von Sulzfeld durch Druckmesssonden und Datenlogger zu messen und zu dokumentieren.

- 4.2.2. Die Grundwasserabsenkungen sind wöchentlich (spätestens bis zum Mittwoch) dem Landratsamt Kitzingen, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Landesamt für Umwelt per mail mit einer Bewertung zur Signifikanz der Absenkungen bezüglich der Ortsbebauung der Gemeinde Sulzfeld und der Stadt Marktsteft vorzulegen.
- 4.2.3. Bei signifikanten Grundwasserabsenkungen im Bereich der Ortsbebauung der Stadt Marktsteft und der Gemeinde Sulzfeld ist der Pumpversuch entsprechend anzupassen bzw. abzurechnen.

#### 4.3. Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen des Gesundheitsamtes

##### 4.3.1. Anforderungen an die Untersuchungen :

Parameter: E.coli	colif. Keime	Enterokokken
Koloniezahlen bei 22° C.	Koloniezahlen bei 36° C.	Clostridium perfringens
Temperatur	Trübung	

Probennahme: Beginnend in der 2. Woche vom Pumpversuch.  
 Probennahme immer am Wochenanfang.  
 Letzte Probennahme 2. Wochen nach Abschluss des „Pumpversuch Stufe 3“.  
 Vorlage der Ergebnisse in der Woche der Probennahme beim Gesundheitsamt.

- 4.3.2. Die Beobachtung der Grundwasserstände ist auch nach Abschluss des Pumpversuchs (mindestens bis zu einer Normalisierung) weiterzuführen.

#### 4.4. Inhaltsbestimmung und Nebenbestimmung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Schweinfurt

- 4.4.1. Beginn und Dauer der Pumpversuche und Pumpstufen sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt ([wsa-schweinfurt@wsv.bund.de](mailto:wsa-schweinfurt@wsv.bund.de), [oliver.flach@wsv.bund.de](mailto:oliver.flach@wsv.bund.de)) mitzuteilen.

#### 4.5. Inhaltsbestimmung und Nebenbestimmung des Bezirkes Unterfranken, Fischereifachberatung

- 4.5.1. Aufgrund der Betroffenheit sind die Fischereigenossenschaft Kitzingen (vertreten durch Herrn Max Leipold, Eberzstraße 5, 97714 Ebenhausen), die Fischer- und Schifferzunft Kitzingen (vertreten durch Herrn Bernhard Ziegler, Unterer Mainkai 5a, 97318 Kitzingen), die Fischerinnung Ochsenfurt (vertreten durch Herrn Karl-Heinz Grünsfelder, Würzburger Straße 64, 97199 Ochsenfurt) und die Fischerinnung Segnitz/Marktbreit (vertreten durch Martin Baumgart, Zum Zobelsberg 6, 97340 Segnitz), mindestens 14 Tage vor Beginn und nach Abschluss der Pumpversuche durch den Vorhabenträger zu benachrichtigen.
- 4.5.2. Der von den Einleitungsstellen beeinflusste Gewässerbereich ist während und am Ende der Spüleinleitung regelmäßig (1 x wöchentlich) in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen.
- 4.5.3. Die beiden Einleitungsstellen in den Main sind zu prüfen und ggf. sach- und fachgerecht den aus dem Pumpversuch anfallenden (eventuell höheren) Wasserabflussmengen anzupassen und so zu befestigen, dass Kolkbildung bzw. Abschwemmung von Bodenmaterial vermieden werden; es sei denn, dass die Einleitung gedrosselt erfolgt.
- 4.5.4. Falls möglich sollte der Unterschied der Wassertemperatur zwischen dem Mainwasser und dem einzuleitenden Rohwasser nicht mehr als 3 ° C betragen, der pH-Wert  $\geq 5,5$  bis maximal 9,0 liegen und der Anteil an abfiltrierbaren Stoffen nicht  $>$  als 50 mg/l betragen.

#### 4.6. Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen der Immobilien Freistaat Bayern

- 4.6.1. Die Einleitung von für die Fischerei schädlichen Stoffen wird ausdrücklich untersagt.

#### 5. Hinweise

- 5.1. Für den Antragsteller besteht eine Gefährdungshaftung, die auch ohne Verschulden zum Ersatz entstandener Schäden verpflichtet, wenn auf ein Gewässer derart eingewirkt wird, dass sich die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändert (§ 89 WHG).
- 5.2. Nebenbestimmungen können entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 WHG nachträglich geändert bzw. festgesetzt werden.

- 5.3. Für wesentliche Änderungen der erlaubten Pumpversuchsdurchführung, Änderungen des Verwendungszwecks ist eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich, die anhand geeigneter Plan-unterlagen beim Landratsamt Kitzingen zu beantragen ist.
  - 5.4. Für Ertüchtigungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d. h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.
  - 5.5. Die Auflassung bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau können auferlegt werden.
  - 5.6. Auf die Beachtung und Einhaltung des § 16 Abs. 1, Sätze 3 u. 4 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) wird vom Gesundheitsamt hingewiesen.
  - 5.7. Die Prüfung der Antragsunterlagen durch das Landesamt für Umweltschutz ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Sie ist keine eingehende technische Entwurfsprüfung. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u.a. wurden nicht geprüft. Aspekte nach Bundeswasserstraßengesetz wurden ebenfalls nicht geprüft.
  - 5.8. Die Stadt Marktstefte weist darauf hin, dass durch die etwaige Absenkung des Grundwasserspiegels die Grundstückseigentümer keine Schäden an ihren Gebäuden etc. erleiden dürfen. Dies ist ggf. durch ein Beweissicherungsverfahren zu gewährleisten.
6. Kostenentscheidung
- 6.1. Der Zweckverband Fernwasserversorgung hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
  - 6.2. Die Fernwasserversorgung Franken ist von der Zahlung einer Gebühr befreit.
  - 6.3. Die Auslagen i. H. v. 263 € plus Zustellungskosten i. H. von 3,95 € sind zu erstatten.

### **Gründe:**

#### **I.**

1. Mit Schreiben vom 21.12.2018 hat die FWF Uffenheim den kontrollierten Brunnenbetrieb (Antrag zur 2. und 3. Pumpstufe) beantragt. Mit Schreiben vom 04.02.2019 wurden von der FWF Uffenheim noch ergänzende Unterlagen zum geplanten Pumpversuch vorgelegt. Zur Erarbeitung der fachlichen Grundlagen für die Beantragung einer erneuten Entnahmebewilligung ab 2021 ist ein kontrollierter Brunnenbetrieb/ Pumpversuche notwendig, um die hydraulischen und hydrochemischen Zustromverhältnisse näher zu erkunden. Gemäß Antrag vom November 2018 soll dieser wie folgt erfolgen:  
Über einen Zeitraum von 42 Tagen, beginnend ab dem 14.03.2019, erfolgt aus dem Gewinnungsgebiet Sulzfeld/Marktstefte eine Entnahme von 440 l/s (2.Pumpstufe). nach der

2. Pumpstufe folgt über 5 Tage die 3. Pumpstufe. Hier erfolgt aus dem Gewinnungsgebiet eine mittlere Entnahme von 480 l/s.

Das geförderte Wasser wird z. T. nach Aufbereitung zur Trinkwasserzwecken genutzt. Das Überwasser wird über die Spülwasserleitungen an den Einleitstellen SU 2 bzw. MS 1 der Antragsunterlagen in den Main abgeschlagen:

2. Im Verfahren wurde das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LfU) um die Abgabe eines Gutachtens gebeten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann die beantragte Erlaubnis für Durchführung der Pumpversuche und der Einleitung in den Main unter den im Gutachten vom 20.02.2019 nach Maßgabe der von den amtlichen Sachverständigen (LfU) durch Prüfvermerk vom 19.02.2018 durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen befürwortet werden.

Weiter wurden folgende Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt:

1. Stadt Marktstett
2. Bezirk Unterfranken (Fischereifachberatung)
3. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt
4. Gesundheitsamt – SG 33 – im Haus
5. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
6. Immobilien Freistaat Bayern
7. SG 62-Naturschutz im Haus

Von diesen wurde dem Vorhaben unter Mitteilung von Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen zugestimmt.

Weiter wurde die Gemeinde Sulzfeld am Verfahren beteiligt. Von der Gemeinde Sulzfeld wurde das Vorhaben abgelehnt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 beschlossen sein Einvernehmen zum Vorhaben nicht zu erteilen. Begründet wird die Ablehnung damit, dass eine Erhöhung der Wasserentnahme auf aus dem Grundwasser von 3,7 auf 8,2 Millionen Liter aufgrund der zu erwartenden trockenen Sommer starke Auswirkungen auf die Natur und somit auch auf die Bürger in Sulzfeld hat. Deutlich ist jetzt im gesamten Ortsgebiet schon zu bemerken, dass nach dem Rekordsommer 2018 das Wasser in den Brunnen immer mehr absinkt und kein neues Grundwasser gebildet werden kann.

Mit Schreiben des Landratsamtes vom 05.03.2019 wurde die FWF Uffenheim aufgefordert ergänzende Aussagen bezüglich der durch die 2. und 3. Pumpstufe zu erwartenden Grundwassersenkungen in Folge des Pumpversuchs bei Ihrem Ingenieurbüro einzuholen. Durch die Pumpversuche darf es zu keinen nachteiligen Auswirkungen im Bereich der vorhandenen Bebauung kommen. Aus diesem Grund hat das Landratsamt vor zusätzliche Auflagen zu formulieren.

Mit per Mail übersandten Schreiben vom 13.03.2019 teilt Herr Dr. Löhner, FWF Uffenheim mit, dass auf Grundlage der Stellungnahme des Fachgutachters der FWF negative Einflüsse auf die Bebauung in Marktsteft (u.a. Setzungserscheinungen) durch die anstehenden Pumpversuche auszuschließen sind. In der Stellungnahme von BCE vom 12.03.2019 wurde ausgeführt, dass, keine negativen Auswirkungen auf Dritte entstehen.

## II.

3. Das Landratsamt Kitzingen ist für die beschränkte Erlaubnis sachlich und örtlich zuständig Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz – BayWG-, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung - LkrO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVfG-). Die erhöhte Wasserentnahme und die Einleitung von Überreichwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz –WHG-dar. Es handelt sich hier nicht um einen Gewässerausbau und auch nicht um eine Gewässerunterhaltung (§ 9 Abs. 3 WHG). Eine beschränkte Erlaubnis ist zu erteilen, da der Pumpversuch nur zu vorübergehenden Zwecken und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr betrieben wird.

Rechtsgrundlage für die beschränkte Erlaubnis ist Art. 15 BayWG i.V.m. den §§ 10, 11, 12 und 13 WHG. Die beschränkte Erlaubnis wird nach pflichtgemäßer Ermessensausübung erteilt. Versagungsgründe nach § 12 WHG liegen nicht vor. Nach den Ausführungen des Landesamtes für Umweltschutz wurden für den Bereich Marktsteft während der ersten Pumpstufe Absenkungen von 10-20 cm am Rand bzw. im bebauten Bereich gemessen, wobei die historisch gemessenen Minimalgrundwasserstände noch 20 – 40 cm tiefer liegen. Die bislang dokumentierten historischen Grundwasserstandsschwankungen liegen bei Amplituden von bis zu 2 m. Der Untergrundaufbau setzt sich vorwiegend aus wenig setzungsempfindlichen Sanden und Kiesen mit geringem Feinkornanteil zusammen. In den 1990er Jahren wurde der Horibrunnen Marktsteft mit ähnlich hohen Pumpraten, wie in den jetzt beantragten Pumpstufen 2 und 3 über einen längeren Zeitraum gefahren ohne dass dadurch negative Beeinträchtigungen auf Dritte festgestellt wurden. In dem eng bemessenen und hydrologisch eher feuchten Zeitraum vom März-April 2019 sind daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Dritte zu erwarten. Entsprechende Veränderungen der Grundwasserstände werden im Rahmen der Beweissicherung zuverlässig zu dokumentieren sein.

Gleichzeitig wurde vom LFU in seinem Gutachten vom 20.02.2019 ausgeführt, dass sich während der Pumpversuche durch die erhöhten Entnahmen stärkere und weitreichendere Grundwasserabsenkungen und dadurch bedingt auch höhere Uferfiltratanteile mit geringeren Verweilzeiten ergeben. Durch die Absenkung sind nach Aussage des LFU vor allem die Brunnen und Grundwassermessstellen der FWF betroffen. Negative Auswirkungen sind nach den Ausführungen nicht zu erwarten, können aber nicht vollständig ausgeschlossen werden bzw. wurden vom Antragsteller nicht bewertet. Daraufhin wurde vom Landratsamt hierzu eine Bewertung von der FWF eingeholt. Diese wurde mit der Stellungnahme von BCE am 12.03.2019

vorgelegt. BCE kommt hier zum Ergebnis, dass davon auszugehen ist, dass keine negativen Auswirkungen auf Dritte entstehen. Eine Festlegung eines zulässigen Tiefstwertes nicht erforderlich ist, da im Rahmen der 2. und 3. Pumpstufe des kontrollierten Brunnenbetriebes kleinere Entnahmeraten geplant sind, als diese in der Vergangenheit bereits über längere Zeiträume getätigt wurden, ohne dass dadurch negative Beeinträchtigungen Dritter festgestellt wurden. Die Grundwasserstände lagen nach Ausführungen von BCE in der Vergangenheit bereits tiefer als diese in der geplanten 2. und 3. Pumpstufe zu erwarten sind. Außerdem liegen nach Aussage von BCE keine Anzeichen für das Vorkommen besonders setzungsgefährdeter Sedimente (z.B. Torf) vor. Bezüglich des Überwachungskonzeptes der FWF führt BCE aus dass im Bereich der Bebauung die geplante kontinuierliche Erfassung der Grundwasserstände durch Druckmesssonden und Datenlogger an den Messstellen im Bereich der Bebauung von Marktsteft (N1, N2, N9, N10, N11 und B3) ausreichend ist. Weitere Maßnahmen zur Beweissicherung werden nicht für notwendig gehalten.

Vom Landratsamt wurden zusätzliche Auflagen in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zur engmaschigen Beobachtung der Grundwassermessstellen unter der Ziffer 4.2 mitaufgenommen. Auch im Bereich der Bebauung von Sulzfeld wurden zusätzliche Messstellen zur Überwachung mit aufgenommen. Die Grundwasserstände werden regelmäßig untersucht, so dass der Pumpversuch sofort angepasst werden kann, sobald die Grundwasserstände sich signifikant ändern. Eine wöchentliche Meldung der Grundwasserstände wurde gefordert.

Bezüglich der Ablehnung des Vorhabens durch die Gemeinde Sulzfeld stellt das Landratsamt fest, dass die Gemeinde Sulzfeld als Beteiligte im Verfahren gehört wurde. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB ist erforderlich bei Vorhaben nach den §§ 30, 33 bis 35 BauGB, aber nicht bei der Benutzung bereits vorhandener Brunnenanlagen. Die von der Gemeinde vorgebrachten Argumente gegen den Pumpversuch beziehen sich im Grund auf eine zukünftige Erhöhung der Wasserentnahme. Der Pumpversuch ist aber lediglich zeitlich befristet um prüfen zu können wie das Gewinnungsgebiet Sulzfeld/Marktsteft gut bewirtschaftet werden kann. Von einer endgültigen Erhöhung der Entnahmemenge kann nicht ausgegangen werden.

Mit Stellungnahme vom 22.02.2019 hat die Immobilien Freistaat Bayern verschiedene Auflagen mitgeteilt. U.a. wurde gefordert, dass der Fischereiberechtigte zu beteiligen, zu hören und ggf. zu entschädigen ist. Im Verfahren wurde der Bezirk Unterfranken –Fischereifachberatung- und die Immobilien Freistaat Bayern als Inhaberin des Fischereirechts am Main beteiligt. Dies ist aus unserer Sicht ausreichend. Die Pächter des Fischereirechts wurden nach Ziffer 4.5.1 dieses Bescheides vorab von der FWF informiert. Für eine mögliche Haftung und dem geforderten Auflagenvorbehalt gelten ,§ 89 WHG und §. 13 Abs. 1 BayWG. Eine gesonderte Festlegung im Bescheid ist nicht erforderlich.

#### 4. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist gemäß Art. 1 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) kostenpflichtig. Die Fernwasserversorgung Franken ist nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit (persönliche Gebührenfreiheit). Die Erstattung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG und betragen für die Stellungnahme Landesamt für Umweltschutz 263,00 € und für die Zustellung dieses Bescheides 3,95 €.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Elena Dietz  
Abteilungsleiterin

In Ausfertigung

Gegen Empfangsbestätigung

Gemeinde Sulzfeld

z. Hd. Herrn Bürgermeister Schenkel

p.A. VGem Kitzingen

Friedrich-Ebert-Str. 5

97318 Kitzingen

In Kopie

1. Stadt Marktsteft  
p.A. VGem Marktbreit  
Marktstr. 4  
97340 Marktbreit
2. Landesamt für Umweltschutz  
z. Hd. Herrn Dr. Wolfer  
Hans-Högn-Str. 12  
95030 Hof
3. SG 33 Gesundheitsamt  
Im Haus
4. SG 62 – UNB  
im Haus
5. Bezirk Unterfranken  
Fischereifachberatung  
Silcherstr. 5  
97084 Würzburg
6. Immobilien Freistaat Bayern  
z. Hd. Herrn Schick  
Im Luitpoldpark 1  
97688 Bad Kissingen